



7. Dezember 2018

Auswirkungen der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt auf die Schweiz

Bericht in Erfüllung des Postulats 16.3080 Vonlanthen vom 15.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1 Einleitung	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 DSM-Strategie.....	7
1.3 Aufbau des Berichts	9
2 DSM-Massnahmen	9
2.1 Säule I: Verbesserung des europaweiten Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen	9
2.1.1 Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht	9
2.1.2 Massnahme 2: Konsumentenschutz	11
2.1.3 Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste.....	12
2.1.4 Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung	12
2.1.5 Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel.....	13
2.1.6 Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts.....	14
2.1.7 Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten.....	16
2.1.8 Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung.....	16
2.1.9 Massnahme 8: Mehrwertsteuer-Regelung für den grenzüberschreitenden Online-Handel.....	17
2.2 Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste	19
2.2.1 Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich	19
2.2.2 Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bands.....	21
2.2.3 Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	21
2.2.4 Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler.....	22
2.2.5 Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation	24
2.2.6 Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit.....	24
2.2.7 Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit.....	25
2.3 Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft	26
2.3.1 Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie	26
2.3.2 Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative	27
2.3.3 Massnahme 14c: Datenwirtschaft	28
2.3.4 Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur.....	29
2.3.5 Massnahme 15a: Normungspolitik	30
2.3.6 Massnahme 15b: Interoperabilität	31
2.3.7 Massnahme 16a: E-Government	31
2.3.8 Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen.....	32
2.3.9 Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit.....	33
3 Fazit	35
4 Anhang	37

Executive Summary

Die Digitalisierung und ihre Anwendungsmöglichkeiten bieten Chancen für Wachstum, Innovation und neue Arbeitsplätze. Gleichzeitig bestehen gemäss EU-Kommission nach wie vor Hürden, die den Zugang zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in Europa erschweren. Vor diesem Hintergrund verabschiedete sie im Mai 2015 die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market, DSM) für die EU. Das primäre Ziel dieser Strategie ist es, Hindernisse für alle digitalen Geschäfte abzubauen und eine grenzüberschreitende digitale europäische Infrastruktur für alle 28 Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Der vorliegende Bericht analysiert in Beantwortung des Postulats 16.3080 Vonlanthen die möglichen Auswirkungen der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts der EU auf die Schweizer Wirtschaft. Insbesondere untersucht er die Unterschiede der jeweiligen Rechtsvorschriften, um mögliche Benachteiligungen der Schweiz frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen einzuleiten, die aufgrund der Harmonisierung der EU-Rechtsnormen entstehen.

Die EU-Kommission legte im Rahmen der DSM-Strategie schon eine Vielzahl an Rechtssetzungsvorschlägen und politischen Initiativen vor. Dabei wurden einige Regulierungen bereits erlassen, wie beispielsweise das Verbot von Roaminggebühren innerhalb der EU, die Portabilität von digitalen Inhalten, die Bereitstellung von 5G-Mobilfunkfrequenzen oder das Verbot von Geoblocking.

Insgesamt zeigt die vorliegende Analyse auf, dass der Bundesrat die Entwicklungen des DSM konsequent verfolgt und notwendigen Handlungsbedarf bereits adäquat adressiert. Mehrere laufende Gesetzesrevisionen in DSM-relevanten Bereichen zeigen, dass regulatorische Massnahmen frühzeitig an die Hand genommen werden. Weiter ist die Schweiz Mitglied in zahlreichen EU-Expertengruppen und nimmt an bedeutenden Digitalisierungsprojekten teil.

Schliesslich verdeutlicht der vorliegende Bericht, dass die einzelnen Massnahmen der DSM-Strategie bezüglich Inhalt, Rechtsetzungscharakter sowie Zeitverlauf überaus heterogen sind. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Auswirkungen des DSM auf die Schweiz im Rahmen eines Gesamtfazits zu benennen. Hingegen kann konstatiert werden, dass die laufenden Arbeiten der Bundesverwaltung den notwendigen Handlungsbedarf erkannt haben und weitgehend abdecken.

Für die Rechtsetzungsvorschläge (Richtlinien und Verordnungen), die vom EU-Parlament und vom EU-Rat genehmigt werden müssen, lassen sich derzeit die Ergebnisse des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene noch nicht abschätzen. Im Jahr 2019 finden zudem die Europawahlen statt, welche die Aktivitäten der EU-Institutionen für mehrere Monate verzögern dürften. Es ist davon auszugehen, dass die regulatorischen DSM-Massnahmen grösstenteils ab 2020 Wirkung entfalten werden. Der Bundesrat wird die Entwicklungen aller Massnahmen konsequenterweise auch in Zukunft aufmerksam beobachten, damit die Schweiz die Chancen des DSM nutzen und notwendige Massnahmen frühzeitig koordinieren kann.

Executive Summary

Digitalisation and its applications present a huge range of opportunities for growth and innovation and for creating new jobs. Yet the EU Commission has pointed out that barriers restricting access to digital goods and services across Europe still exist. In an attempt to address these, in May 2015 it issued the Digital Single Market (DSM) Strategy for the EU, which aims to reduce barriers to all digital activities and to foster a trans-European digital infrastructure for all 28 member states.

In response to postulate 16.3080 Vonlanthen, accepted by the Swiss parliament, this report analyses the possible impacts of an EU digital single market on the Swiss economy. In particular it examines the differences between the relevant Swiss and EU regulations in order to identify potential disadvantages for Switzerland at an early stage and where necessary to respond to the harmonisation of legal provisions across the EU.

In its DSM strategy, the EU Commission has already made a large number of legislative proposals and presented political initiatives. A number of regulations have already been issued, including a ban on roaming charges and geoblocking within the EU, and rules on the portability of digital content and 5G mobile radio frequencies.

The analysis presented here illustrates how the Federal Council is paying close attention to how the DSM is developing and is already reacting appropriately. Regulatory measures are already being addressed: several domestic laws in areas relating to the DSM are currently being revised. Switzerland is also a member of several EU expert groups and is taking part in some major digitalisation projects.

Finally, this report highlights the fact that some of the measures in the DSM strategy are quite specific in terms of content, legal character and time schedule. It is therefore not possible to provide a generalised statement on the impact of the DSM on Switzerland. However, it *is* possible to say that the Federal Administration has recognised what needs to be done and is adequately addressing the relevant issues in its activities.

It is not yet clear what the results of the EU legislative process will be: the legislative proposals (directives and regulations) have yet to be approved by the European Parliament and the European Council. Furthermore, elections to the European Parliament take place in 2019, which may delay activities in the EU institutions by several months. Most of the DSM regulatory measures are therefore likely to have an impact from 2020 onwards. The Federal Council will of course continue to closely observe developments in this area, so that Switzerland can exploit the opportunities presented by the DSM and coordinate appropriate measures in good time.

Executive Summary

La digitalizzazione e le sue possibilità di applicazione rappresentano un'opportunità di crescita, innovazione e creazione di nuovi posti di lavoro. Al contempo però, secondo la Commissione europea, continuano ad esservi ostacoli che impediscono l'accesso ai beni e ai servizi digitali in Europa. Nel mese di maggio 2015 la Commissione europea ha pertanto approvato la strategia per il mercato unico digitale (Digital Single Market, DSM) per l'UE, il cui obiettivo principale consiste nell'eliminare gli ostacoli agli scambi digitali e instaurare a livello europeo un'infrastruttura digitale transfrontaliera per i 28 Stati membri.

Il presente rapporto in risposta al Postulato 16.3080 Vonlanthen analizza le possibili ripercussioni sull'economia svizzera legate alla creazione di un mercato unico digitale, esaminando in particolare le differenze nelle varie legislazioni per individuare tempestivamente eventuali svantaggi per la Svizzera e adottare se necessario opportune misure in seguito all'armonizzazione delle norme europee.

Nel quadro della strategia per il mercato unico digitale, la Commissione europea ha già presentato una serie di proposte legislative e iniziative politiche. In tale ambito sono già state emanate varie norme, come il divieto di applicare tariffe di roaming nell'UE, la portabilità dei contenuti digitali, l'introduzione di frequenze per la telefonia mobile 5G o il divieto dei blocchi geografici.

Nel suo complesso la presente analisi mostra che il Consiglio federale segue da vicino gli sviluppi del mercato unico digitale e sta già valutando le necessità di intervento in materia. Varie revisioni di legge in corso in ambiti legati al mercato unico digitale mostrano che vengono predisposte per tempo misure normative. La Svizzera è inoltre membro di vari gruppi di esperti UE e partecipa a importanti progetti di digitalizzazione.

Il presente rapporto illustra infine che le singole misure della strategia per il mercato unico digitale sono estremamente eterogenee in termini di contenuti, carattere normativo e tempistiche. Non è pertanto possibile trarre conclusioni generali riguardo all'impatto di tale mercato per la Svizzera. Si può per contro constatare che i lavori avviati dall'Amministrazione federale hanno permesso di individuare le necessità di intervento e di farvi fronte.

Per quanto riguarda le proposte legislative (regolamenti e direttive) che devono essere approvate dal Parlamento europeo e dal Consiglio dell'UE, non si può ancora prevedere l'esito del processo legislativo a livello europeo. Nel 2019 si svolgeranno inoltre le elezioni europee, che dovrebbero ritardare di qualche mese le attività delle istituzioni dell'UE. Si può presumere che le misure normative inerenti al mercato unico digitale esplicheranno i loro effetti in linea di massima a partire dal 2020. Il Consiglio federale continuerà pertanto a seguire con attenzione anche in futuro gli sviluppi delle misure per permettere alla Svizzera di sfruttare le opportunità offerte dal mercato unico digitale e coordinare per tempo le necessarie misure.

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht analysiert die Auswirkungen der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts (Digital Single Market, DSM) der Europäischen Union (EU) auf die Schweizer Wirtschaft. Mit diesem Bericht wird das Postulat Vonlanthen (16.3080 «Auswirkungen des digitalen EU-Binnenmarkts auf die Schweiz») erfüllt, welches am 15. März 2016 eingereicht und am 6. Juni 2016 vom Ständerat angenommen wurde. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die DSM-Strategie und erläutert die bis anhin getroffenen Massnahmen hinsichtlich deren Umsetzung. Auf dieser Basis präzisiert der Bericht die möglichen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen für die Schweizer Unternehmen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten. Der Bundesrat hat in seiner damaligen Stellungnahme auf das Postulat hingewiesen, dass die Resultate des Gesetzgebungsprozesses in der EU noch nicht abschätzbar seien und bis zur Umsetzung der verschiedenen Massnahmen noch Zeit benötigt wird. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten der EU zwar weiter vorangeschritten. Es ist jedoch zu beachten, dass etliche Massnahmen der DSM-Strategie immer noch nicht definitiv sind bzw. die Gesetzgebungsprozesse teilweise noch im Gang sind. Überdies sind einige neue Erlasse, die verabschiedet wurden, erst seit kurzem oder noch gar nicht in Kraft. Insofern handelt es sich vorliegend um eine Momentaufnahme der Arbeiten in der EU.

Des Weiteren unterstützt dieser Bericht die bundesrätliche Strategie «Digitale Schweiz» vom 5. September 2018. Mit dem Ziel *‘Die Schweiz nutzt ihre Chancen im Hinblick auf den virtuellen internationalen Wirtschaftsraum’* im Aktionsfeld *‘Wirtschaft’* verlangt diese koordinierte Aktivitäten der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Schaffung des DSM, um dessen Chancen für auch für die Schweiz nutzbar zu machen und das Risiko einer Ausgrenzung abzuwenden.¹

1.1 Ausgangslage

Das digitale Zeitalter hält mit schnellen Schritten Einzug in Wirtschaft und Gesellschaft. Das Internet und seine digitalen Anwendungen haben das Potenzial, die Arbeitswelt sowie das private Leben in vielen Bereichen zu verändern. Diese Veränderungen bieten grosse Chancen für Innovation, Wachstum und neue Arbeitsplätze. Technische Entwicklungen wie Cloud-Computing, Mobile-Computing und Big Data ermöglichen neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, die global Verbreitung finden. Gleichzeitig bestehen laut der Europäischen Kommission (EU-Kommission) im EU-Binnenmarkt nach wie vor Hindernisse, die den Zugang zu diesen Technologien erschweren. Die EU hat zur Überwindung dieser Hindernisse im Mai 2015 ihre DSM-Strategie verabschiedet.² Diese sieht vor, den Binnenmarkt der EU auch für digitale Güter und Dienstleistungen zu realisieren und zielt darauf ab, bestehende Hürden der 28 nationalen Systeme und Märkte abzubauen. Die EU-Kommission hat dazu verschiedene Umsetzungsmassnahmen beschlossen (vgl. nachfolgendes Kapitel 1.2).

Vor diesem Hintergrund stellt sich einerseits die Frage, inwiefern sich die DSM-Strategie und deren Massnahmen auf die Schweizer Unternehmen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken. Andererseits soll gewährleistet werden, dass der Schweiz aufgrund der neuen EU-Rechtsvorschriften keine wesentlichen Benachteiligungen erwachsen und mögliche Chancen nutzbar gemacht werden. Der Bundesrat hat im April 2016 seine Strategie «Digitale

¹ Strategie «Digitale Schweiz», S. 13, sowie Aktionsplan «Digitale Schweiz», S.21. Abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Digitale Schweiz > Umsetzung

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final vom 6.5.2015.

Schweiz» verabschiedet und diese im September 2018 aktualisiert.³ Die Strategie dient als Leitlinie für die konsequente Nutzung der Chancen der Digitalisierung, damit sich die Schweiz als attraktiver und innovativer zukunftsorientierter Wirtschafts- und Forschungsstandort positionieren kann. Im Rahmen dieser Strategie veröffentlichte der Bundesrat im Januar 2017 den Bericht «Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft».⁴ Dieser untersuchte die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft, damit die Schweiz angesichts der digitalen Transformation wettbewerbsfähig bleibt und ihren Wohlstand halten bzw. ausbauen kann. Wie der Bericht aufzeigt, befindet sich der Wirtschaftsstandort Schweiz grundsätzlich in einer guten Ausgangslage. Um diese zu halten und die Rahmenbedingungen weiter zu optimieren, hat der Bundesrat verschiedene Prüf- und Umsetzungsarbeiten in Auftrag gegeben.⁵

Im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» vom April 2016 wurde vor dem Hintergrund der DSM-Strategie bereits im September 2016 eine bundesinterne Koordinationsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des EDA (DEA, Schweizer Mission in Brüssel), des WBF (SECO), des EFD (ISB) und des UVEK (BAKOM) konstituiert. Seither hat diese Gruppe ein Netzwerk von thematisch für die einzelnen DSM-Massnahmen zuständigen Bundesstellen geschaffen und analysiert die möglichen Auswirkungen des DSM auf die Schweiz. Der Bundesrat wurde im Rahmen dieser Arbeiten mehrmals über die Implikationen des DSM für die Schweiz informiert, zuletzt im April 2018. Die Arbeiten der Koordinationsgruppe werden im Rahmen der neuen Strategie «Digitale Schweiz» vom September 2018 weitergeführt.

1.2 DSM-Strategie

Im Rahmen der «Digitalen Agenda 2020» formulierte die EU-Kommission im Jahr 2010 die Potenziale des digitalen Zeitalters und die Wichtigkeit einer Strategie, welche die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas im digitalen Bereich gewährleisten soll. Aufgrund der Fragmentierung der 28 nationalen Online-Märkte sieht die Agenda vor, die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft auf EU-Stufe zu koordinieren.⁶ Die aktuelle EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker (2014-2019) hat dementsprechend den Aufbau eines DSM als eines der prioritären Ziele ihrer Legislatur erklärt.⁷ Am 6. Mai 2015 verabschiedete sie schliesslich die DSM-Strategie, mit dem Ziel, die Hürden für alle digitalen Geschäfte abzubauen und eine grenzüberschreitende digitale europäische Infrastruktur für alle 28 Mitgliedstaaten zu schaffen. Die EU-Kommission erhofft sich ein wirtschaftliches Potenzial von bis zu 415 Mrd. Euro pro Jahr nutzbar zu machen und hunderttausende neue Jobs zu schaffen.⁸ Zur Umsetzung dieser Strategie hat die EU-Kommission 16 Massnahmen beschlossen,⁹ die sie in folgende drei Säulen gliedert:

³ Der Bundesrat überprüft und aktualisiert seine Strategie «Digitale Schweiz» alle zwei Jahre.

Abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Digitale Schweiz

⁴ Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017. Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Digitalisierung

⁵ Aktionsplan Digitale Schweiz, Stand 5. September 2018. Abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Digitale Schweiz

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa, COM(2010) 245 final vom 19.5.2010.

⁷ Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Veröffentlichungen

⁸ Digitaler Binnenmarkt: Hindernisse beseitigen – Online-Potenzial ausschöpfen. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Prioritäten

⁹ Vgl. Kapitel 2, umfassende Erläuterung jeder Massnahme.

- I. Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, das Abstellen von ungerechtfertigtem Geoblocking und die Reform des Urheberrechts
- II. Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für digitale Netze und innovative Dienstleistungen sowie fairer Wettbewerbsbedingungen; Umsetzung erfordert schnelle, gesicherte und zuverlässige Hochleistungsinfrastrukturen sowie eine Anpassung der Vorschriften im audiovisuellen Bereich an das digitale Zeitalter
- III. Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft durch die Förderung des Datenflusses, die Nutzung von Cloud-Computing und E-Government

Bis Mitte 2018 hat die EU-Kommission insgesamt 29 Rechtsetzungsvorschläge und 37 politische Initiativen für die 16 Massnahmen der DSM-Strategie vorgelegt.¹⁰ Diese unterscheiden sich in ihrer Rechtsnatur und Verbindlichkeit. Es handelt sich dabei um Verordnungen¹¹, Richtlinien¹², Mitteilungen¹³, Initiativen¹⁴, Aktionspläne¹⁵ oder auch Partnerschaften. Die durch die EU-Kommission verabschiedeten Regulierungsentwürfe oder Absichtserklärungen sind Vorschläge ohne rechtsetzende Wirkung. Erst durch die anschliessende Beratung und Verabschiedung durch das Europäische Parlament (EU-Parlament) sowie den Rat der EU (EU-Rat) erfolgt eine rechtsetzende Wirkung. Dabei gelten verabschiedete Verordnungen unmittelbar und verbindlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Richtlinien allerdings müssen zunächst noch in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden, was teils noch einige Jahre in Anspruch nehmen kann.

Bis dato bereits in Kraft gesetzt wurden die neue Datenschutz-Grundverordnung,¹⁶ die Abschaffung des Roamings innerhalb der EU,¹⁷ die koordinierte Planung von Frequenzbändern für den Mobilfunk¹⁸ sowie die grenzüberschreitende Portabilität von digitalen Inhalten.¹⁹ Ausserdem wurde die Verordnung gegen ungerechtfertigtes Geoblocking verabschiedet, welche

¹⁰ Creating a Digital Single Market: European Commission actions since 2015. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Strategie > Digitaler Binnenmarkt

¹¹ Eine Verordnung der EU-Kommission wird vom EU-Parlament sowie vom EU-Rat erlassen und gilt sofort und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (= EU-Gesetz).

¹² Eine Richtlinie der EU-Kommission wird vom EU-Parlament sowie vom EU-Rat erlassen. Im Gegensatz zur Verordnung muss sie von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt werden. Hinsichtlich des Ziels ist sie verbindlich, überlässt den einzelnen Staaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel (= EU-Rahmengesetz).

¹³ Eine Mitteilung der EU-Kommission hat keine rechtsetzende Wirkung und ist an sich unverbindlich. Die Mitgliedstaaten sind jedoch angehalten, ihr Verhalten am Inhalt der Mitteilung auszurichten.

¹⁴ Eine Initiative der EU-Kommission beschreibt die Anfangs- bzw. Initiativphase für eine neue politische Massnahme und hat keine Rechtsverbindlichkeit.

¹⁵ Ein Aktionsplan besteht oft aus einer Reihe verschiedener Initiativen und Vorschlägen der EU-Kommission zu einem Themengebiet.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15.12.2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 5G für Europa: ein Aktionsplan, COM/2016/0588 final vom 14.9.2016.

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher, COM/2018/183 final vom 11.4.2018.

seit dem 3. Dezember 2018 gültig ist.²⁰ Zu den übrigen Vorschlägen wird über das Ergebnis derzeit noch im EU-Parlament und im EU-Rat beraten. Ebenfalls in Beratung ist das von der EU-Kommission im Juni 2018 vorgeschlagene Investitionspaket über 9,2 Mrd. Euro, welches die Umsetzung der DSM-Massnahmen intensivieren soll.²¹ Im Laufe der Bearbeitung der DSM-Strategie wird die EU-Kommission voraussichtlich weitere Initiativen zu den 16 Massnahmen ankündigen. Ebenfalls können aufgrund künftiger Entwicklungen zusätzliche Massnahmen für den DSM aufgenommen werden.

1.3 Aufbau des Berichts

Grundlage dieses Berichts bilden die Massnahmen der DSM-Strategie sowie die entsprechenden Umsetzungsvorschläge der EU-Kommission. Diesbezüglich hat die Koordinationsgruppe DSM-CH seit September 2016 kontinuierlich die möglichen Implikationen des DSM für die Schweiz ermittelt und entsprechend den Handlungsbedarf eruiert. Auf dieser Basis analysiert der vorliegende Bericht jede DSM-Massnahme und stellt die möglichen Auswirkungen spezifisch für die Schweizer Wirtschaft dar. Der Bericht weist zudem auf die oft parallellaufenden Arbeiten innerhalb der Schweiz hin.

Der Bericht schliesst mit einem Fazit, welches den aktuellen Stand allfälliger Auswirkungen auf die Schweiz aufzeigt. Aufgrund der zahlreichen laufenden EU-Gesetzgebungsverfahren und –Initiativen sowie deren Heterogenität wird es nicht möglich sein, abschliessende Aussagen weder für die gesamte DSM-Strategie noch für mögliche Auswirkungen auf die Schweiz zu machen.

2 DSM-Massnahmen

2.1 Säule I: Verbesserung des europaweiten Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen

Die EU-Kommission beabsichtigt mit den Massnahmen der ersten Säule, einen besseren Zugang zu Online-Gütern und -Dienstleistungen, sowohl für die Unternehmen als auch für die Bevölkerung zu ermöglichen. Sie will insbesondere die wichtigsten Hürden beseitigen, um grenzüberschreitende Online-Aktivitäten zu fördern.

2.1.1 Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht

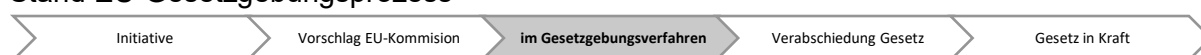
Die EU-Kommission beabsichtigt, als Massnahme zur Verbesserung des Konsumentenschutzes das Regelwerk für Online-Kaufverträge zu modernisieren, um den Zugang zu digitalen Inhalten zu fördern und den Online-Handel (E-Commerce) in der ganzen EU zu vereinfachen. Die folgenden im Dezember 2015 vorgelegten Rechtsetzungsvorschläge sollen die Bestimmungen über Online-Kaufverträge vereinheitlichen:

²⁰ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG.

²¹ EU-Haushalt: Kommission schlägt Investitionen von 9,2 Mrd. EUR in erstes digitales Programm vor, 6.6.2018. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

- Die Mitteilung *Ein modernes Vertragsrecht für Europa - Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen*²². EU-weit geltende Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass eine entstehende Rechtsfragmentierung bei digitalen Inhalten sowie bestehende Rechtsunterschiede bei Sachgütern beseitigt werden. Eine vertragliche Einheitlichkeit soll zudem die Rechtssicherheit für Unternehmen begünstigen.
- Die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte²³: Ziel ist es, die vertraglichen Rechte für die Bereitstellung digitaler Inhalte innerhalb der EU zu harmonisieren, welche Beweislasten, kommerzielle Garantien, Mängelhaftung, Kündigungen usw. umfassen. Das zuständige Komitee im EU-Parlament ist der Ansicht, dass die Richtlinie Fragen zu digitalen Inhalten im Sinne der Verbraucherrechte-Richtlinie von 2011, aber auch zu digitalen Diensten wie Cloud-Storage- oder Hosting-Diensten, sozialen Medien, Instant-Messaging-Diensten oder Video- und Audio-Sharing-Websites oder -Plattformen behandeln sollte.
- Die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren²⁴: In diesem Vorschlag der EU-Kommission werden bestimmte Anforderungen an Fernabsatzverträge²⁵ zwischen dem Verkäufer und dem Konsumenten festgelegt. Er beinhaltet insbesondere 1) Vorschriften über die Anforderungen an die Vertragsmässigkeit der Waren (nicht aber für die Erbringung von Dienstleistungen), 2) die den Konsumentinnen und Konsumenten bei nicht vertragsgemässen Waren zur Verfügung stehenden Abhilfemöglichkeiten sowie 3) die Art und Weise, wie dieser Anspruch auf Abhilfe ausgeübt werden kann. Der Konsumentenschutz würde gegenüber der Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter²⁶ verbessert.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** hat zwar einige der europäischen Bestimmungen auf diesem Gebiet übernommen, sie hat aber im Bereich der Online-Kaufverträge keine Verpflichtung, das Schweizer Recht an die bestehenden europäischen Vorschriften anzupassen. In der Vergangenheit hat sich das Parlament wiederholt gegen eine Angleichung ausgesprochen. Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass die EU-Vorschriften für die Schweiz nicht adäquat sind.²⁷ Insofern gibt es teils erhebliche Unterschiede zwischen dem europäischen und dem schweizerischen Recht.

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Ein modernes Vertragsrecht für Europa - Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen, COM(2015) 633 final vom 9.12.2015.

²³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM(2015) 634 final vom 9.12.2015.

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, COM(2015) 635 final vom 9.12.2015.

²⁵ Ein Fernabsatzvertrag entsteht, wenn die Vertragsparteien beim Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages nicht gleichzeitig physisch anwesend sind; i.d.R. Onlinehandel.

²⁶ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

²⁷ Vgl. Pa.Iv. Bonhöte (06.441 «Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf» Schlussabstimmung 2015); Pa.Iv. Leutenegger Oberholzer (16.412 «Modernisierung des Gewährleistungsrechts»); nach Fristablauf abgeschriebene Mo. Von Graffenried (13.4273 «Konsumentfreundliche und umweltverträgliche Ausgestaltung der gesetzlichen Gewährleistung») sowie Mo. Leutenegger Oberholzer (13.4293, «Sachgewährleistung im Kaufvertrag. Mehr Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten»).

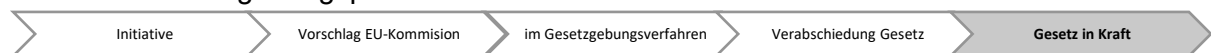
Allerdings ändern die geplanten neuen EU-Vorschriften die derzeitige Situation nicht grundlegend und erfordern gegenwärtig keine neuen Massnahmen.

2.1.2 Massnahme 2: Konsumentenschutz

Die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden²⁸ wurde im Dezember 2017 überarbeitet und gilt ab Januar 2020. Durch diese erhalten die nationalen Behörden der EU mehr Befugnisse, um Verstösse gegen die Konsumentenrechte im Internet zu unterbinden. So können sie beispielsweise Geldbussen verhängen und von den Verkäufern verlangen, Abhilfemassnahmen für die Konsumentinnen und Konsumenten vorzusehen. Werden Konsumentenrechte auf EU-Ebene verletzt, werden die nationalen Durchsetzungsbehörden und die EU-Kommission ihre Massnahmen zur Beendigung dieser Praktiken koordinieren, insbesondere wenn es sich um weitverbreitete Verstösse mit Unions-Dimension handelt, die den Konsumentinnen und Konsumenten in einem grossen Teil der EU schaden können.

Der Amtshilfemechanismus zwischen den Verwaltungen wird gestärkt, um bei der Feststellung eines Verstosses innerhalb der EU zu helfen und diesen einzustellen. Die Verbesserung des Warnsystems wird es einer zuständigen Behörde ermöglichen, der EU-Kommission und anderen zuständigen Behörden jeden begründeten Verdacht zu melden, dass in ihrem Hoheitsgebiet ein Verstoß stattfindet, der die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Die zuständigen Behörden können auch selbst Ermittlungen einleiten, wenn ihnen Verstösse durch andere Mittel als Konsumentenbeschwerden bekannt werden. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf weitere EU-Konsumentenschutzvorschriften ausgedehnt.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



In diesem Bereich bestehen aktuell keine bilateralen Vereinbarungen zwischen der **Schweiz** und der EU, welche die Schweiz zur Übernahme der EU-Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz verpflichten würde. Die Frage wurde von der EU 2008 im Rahmen der Verhandlungen zu den Dossiers Agrarfreihandel, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Produktesicherheit gestellt. Da der Bundesrat für den Bereich Konsumentenschutz kein Verhandlungsmandat erteilt hat, wurden hierzu nie Verhandlungen aufgenommen. Im Falle einer direkten Übernahme oder eines gleichwertigen Regelwerks müsste die Schweiz mehrere Gesetze ändern, um den Konsumentenschutz zu verbessern. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst diverse Konsumentenschutzbestimmungen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesämter fallen (BAKOM, BAZL, BJ, BAV, SECO, SIF und IGE). Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK) vertritt die Schweiz in internationalen Organisationen mit Konsumentenpolitikgremien (OECD Committee on Consumer Policy und UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Consumer Protection Law and Policy). Das SECO nimmt am informellen internationalen Netzwerk der Verbraucherschutz- und Rechtsdurchsetzungsbehörden teil (International Consumer Protection and Enforcement Network, ICPEN). Dank dieses Netzwerkes verfolgt es die Entwicklungen des Consumer Protection Network (CPC), das sich auf EU- und EWR-Mitglieder beschränkt. Der Bundesrat verfügt über

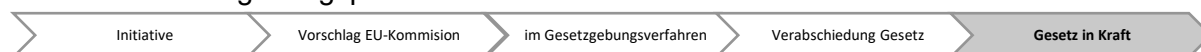
²⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des EU-Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1; gilt ab 17. Januar 2020.

sehr gute Kontakte zu diesen Gremien. Da die Schweiz im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen²⁹ (die in den derzeitigen Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz fällt) übernommen hat, nimmt das BAZL bei Informations- und Austauschtreffen mit der EU-Kommission teil.

2.1.3 Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste

Im Dezember 2017 haben sich die estnische EU-Ratspräsidentschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter des EU-Parlaments auf eine interinstitutionelle Vereinbarung über neue Regeln geeinigt, um die Tarife für grenzüberschreitende Paketzustelldienste transparenter zu gestalten und den Regulierungsbehörden mehr Befugnisse zur Überwachung dieses Marktes zu geben. Die Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste³⁰ sieht mehr Preistransparenz sowie eine bessere Regulierungsaufsicht bei grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten vor, damit Lieferungen erschwinglicher werden und praktische Rücksendemöglichkeiten vorhanden sind. Diese Verordnung ist eine der Massnahmen der EU-Kommission zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, damit Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen in der gesamten EU einfacher und sicherer online kaufen und verkaufen können.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die EU-Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist in der **Schweiz** nicht anwendbar. Es stehen deshalb im Moment keine Massnahmen im Zusammenhang mit dieser EU-Verordnung in Vorbereitung. Grundsätzlich resultieren aufgrund der Verordnung keine direkten Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft. Die Schweiz nimmt regelmässig als Beobachterin an den von der EU-Kommission organisierten Sitzungen des Postrichtlinienausschusses teil.

2.1.4 Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung

Im Februar 2018 hat das EU-Parlament sowie der Rat die Verordnung über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts³¹ für Kundinnen und Kunden verabschiedet, die innerhalb der EU Produkte

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, Abl. L 46 vom 17.2.2004.

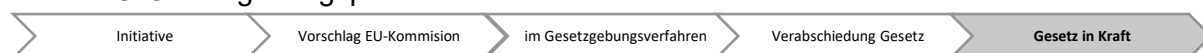
³⁰ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, Abl. L 112 vom 2.5.2018.

³¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, ABI. L 60I vom 2.3.2018, gilt ab dem 3.12.2018.

oder Dienstleistungen online erwerben möchten. Die neuen Vorschriften verpflichten die Händler, ihre Waren und Dienstleistungen allen Kundinnen und Kunden in der EU zugänglich zu machen, ohne sie in Bezug auf Zugang, Verkaufspreise oder Zahlungsbedingungen zu diskriminieren. Die Verordnung verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Niederlassungsortes der Kundschaft.

Die Händler werden damit jedoch nicht verpflichtet, ihre Produkte ausserhalb des Landes zu liefern, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, und überdies ist keine Preisharmonisierung vorgesehen. Die Verordnung gilt nur für Güter zum Endverbrauch, nicht aber für Vorleistungen. Ausgenommen sind u.a. audiovisuelle Dienste und urheberrechtlich geschützte Produkte. Die Regelung trat am 3. Dezember 2018 in Kraft.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Schweizer Anbieter, die innerhalb der EU tätig sind, dürfen Konsumentinnen und Konsumenten aus den verschiedenen europäischen Ländern nicht mehr durch unterschiedliche Preis-, Kaufs- oder Zahlungsbedingungen im Sinne der EU-Verordnung diskriminieren. Zudem werden grenzüberschreitend tätige Schweizer Anbieter ebenfalls dem Verbot der Weiterleitung auf länderspezifische Websites ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden unterliegen. Der Bundesrat wird die Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die effektiven Auswirkungen des grundsätzlichen Verbots des privaten Geoblockings in der EU nach dessen Inkrafttreten aufmerksam beobachten.

Die Ende 2017 eingereichte Volksinitiative «*Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)*»³² fordert unter anderem, dass «der diskriminierungsfreie Einkauf im Online-Handel grundsätzlich zu gewährleisten» sei. Der Bundesrat wird sich auch deshalb im Rahmen der üblichen Arbeit zur Erarbeitung einer Botschaft noch eingehend mit dem Thema des privaten Geoblocking befassen. Anzumerken ist, dass ein unilaterales Geoblocking-Verbot der Schweiz ohne entsprechende staatsvertragliche Regelungen mit anderen Ländern im Ausland mit grossen Durchsetzungsschwierigkeiten behaftet wäre.³³ Schliesslich können die Vorschriften des Kartellgesetzes (KG) die Anwendung von Geoblocking bereits heute in bestimmten Konstellationen verbieten.³⁴

2.1.5 Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel

Im Mai 2017 hat die EU-Kommission den Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel³⁵ veröffentlicht, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor zu ermitteln. Im Bericht werden Markttendenzen analysiert und die unterschiedlichen Geschäftspraktiken im E-Commerce aufgezeigt, die den Wettbewerb einschränken können. Die EU-Kommission kommt zum Schluss, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale

³² Eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)». Abzurufen unter: www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen

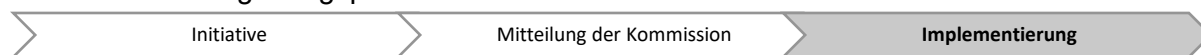
³³ Erläuternder Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» vom 22. August 2018.

³⁴ Siehe hierzu ausführlich den erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» vom 22. August 2018, S. 4 f.

³⁵ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel, COM(2017) 229 final vom 10.5.2017.

Vereinbarungen (Vertikal-GVO)³⁶ nicht überarbeitet werden muss. Sie unterstreicht ausserdem die Bedeutung einer kohärenten Auslegung der Wettbewerbsbestimmungen innerhalb der EU. Die EU-Kommission hat zudem verschiedene kartellrechtliche Untersuchungen im Online-Handel eingeleitet.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Für **Schweizer** Unternehmen und Konsumenten ergeben sich keine direkten Auswirkungen aus den erwähnten Untersuchungen der EU. Die kartellrechtlichen Vorschriften sind zudem weitgehend äquivalent mit denjenigen der EU. Die Wettbewerbskommission (WEKO) kann bereits heute bei kartellrechtlich unzulässigen Praktiken im E-Commerce-Bereich intervenieren.³⁷ Seit Dezember 2014 besteht zudem ein Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts.³⁸ Dieses gibt der WEKO und der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission die Möglichkeit, sich gegenseitig über Vollzugsmassnahmen zu benachrichtigen, diese zu koordinieren und Informationen auszutauschen. Das Abkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur effizienten Verfolgung von grenzüberschreitenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und somit zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs.

2.1.6 Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts

Im September 2016 hat die EU-Kommission eine Reihe von Gesetzesvorschlägen zur Modernisierung der Urheberrechtsvorschriften verabschiedet. Damit werden folgende Ziele angestrebt: 1) grössere Auswahl und leichter Zugang zu Inhalten, im Internet und über die Grenzen hinweg, 2) bessere Regeln im Hinblick auf Bildung, Forschung und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch eine Ausweitung der urheberrechtlichen Ausnahmeregelung, 3) Schaffung eines gerechteren und tragfähigeren Marktes für Urheber und die Presse. Bisher wurden folgende Rechtsetzungsvorschläge vorgelegt:

- Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen³⁹
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der EU-Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 2 ff.

³⁷ Vgl. etwa die Entscheide der WEKO in Sachen «Online-Buchungsplattformen für Hotels» vom 19.10.2015, RPW 2016/1, S. 67 ff. oder in Sachen «Behinderung des Online-Handels» vom 11.07.2011, RPW 2011/3, S. 372 ff.

³⁸ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (SR 0.251.268.1), mehr Informationen hierzu unter: www.weko.admin.ch > Themen > Internationale Zusammenarbeit

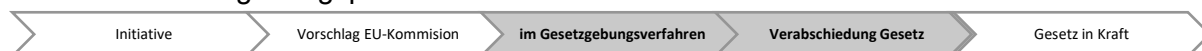
³⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final vom 14.9.2016.

*sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der EU und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen*⁴⁰: Diese Verordnung ermöglicht es der EU, die Bestimmungen des Vertrags von Marrakesch⁴¹ umzusetzen, die darauf abzielen, Menschen mit Sehbehinderungen den Zugang zu veröffentlichten Werken zu erleichtern.

- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt⁴²
- Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter⁴³
- Mitteilung für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt⁴⁴

Die Rechtsetzungsvorschläge der EU-Kommission sind teilweise bereits in Kraft, teilweise befinden sie sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Die umstrittene Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt wurde vom EU-Parlament im September 2018 gutgeheissen. Im daran anschliessenden sogenannten Trilog verhandeln EU-Parlament, EU-Kommission sowie der EU-Rat über eine finale Version des Textes.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Da derzeit sowohl in der EU als auch in der **Schweiz** an der Modernisierung des Urheberrechts gearbeitet wird, können allfällige Folgen für die Schweiz momentan noch nicht abgeschätzt werden. Es zeigt sich allerdings, dass die Schweiz und die EU in dieselbe Richtung arbeiten und die meisten der von der EU-Kommission anvisierten Bereiche (z.B. Bekämpfung der Internetpiraterie, Einführung neuer urheberrechtlicher Ausnahmeregelungen zugunsten der wissenschaftlichen Forschung) auch in der Schweiz im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG)⁴⁵ Gegenstand der Arbeiten sind. Da die Schweiz nicht Teil des DSM ist, hat sie nicht an den Arbeitsgruppen teilgenommen.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen.

⁴¹ Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired, or Otherwise Print Disabled. Abrufbar unter: www.wipo.int > Knowledge > WIPO Lex

⁴² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final vom 14.9.2016.

⁴³ Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6.

⁴⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 592 final vom 14.9.2016.

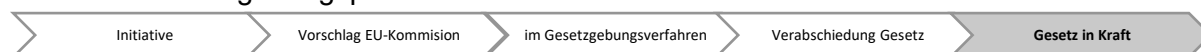
⁴⁵ Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2017 zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum, BBl 2018 591; Geschäft 17.069 im Parlament.

Der Bundesrat erwartet derzeit keine negativen Folgen für die Schweizer Wirtschaft, da sich die Gesetzgebungsarbeiten der EU und der Schweiz in die gleiche Richtung bewegen (z.B. die Einführung von Beschränkungen zugunsten der wissenschaftlichen Forschung). Je nach Entwicklung der EU-Arbeiten kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Neubewertung erforderlich sein. Der Bundesrat verfolgt im Rahmen der laufenden Revision den Fortschritt der EU-Arbeiten im Bereich des Urheberrechts kontinuierlich.

2.1.7 Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten

Die seit April 2018 gültige Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt⁴⁶ stellt sicher, dass Abonentinnen und Abonnenten von Online-Inhaltediensten (z.B. Netflix) in der EU diese Dienste nutzen können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Die Anbieter eines kostenpflichtigen Online-Inhaltedienstes dürfen ihnen keine zusätzlichen Gebühren für den Zugang zu diesem Dienst und dessen Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie sich vorübergehend befinden, auferlegen. Sie dürfen keine Massnahmen ergreifen, die auf eine Beschränkung der Qualität der erbrachten Dienstleistung abzielt.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten hat keine direkte Auswirkung auf die **Schweiz**. Da die Verordnung in der Schweiz nicht gilt, ist die Portabilität der Inhalte für Abonentinnen und Abonnenten aus der EU während eines Aufenthalts in der Schweiz nicht gewährleistet. Umgekehrt profitieren auch Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten nicht von den neuen EU-Vorschriften, wenn sie sich in einem EU-Land aufhalten. Die seit Januar 2018 ins *Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum* integrierte *Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (BTM)* prüft derzeit, ob und inwiefern Anbieter von Online-Inhaltediensten in der Praxis auf Geoblocking zurückgreifen, um zu verhindern, dass ihre Nutzerinnen und Nutzer während ihres Aufenthalts im Ausland auf ihre abonnierten Dienste zugreifen und urheberrechtlich geschützte Inhalte konsumieren. Die Ergebnisse der Untersuchung werden bis September 2019 erwartet.

2.1.8 Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung

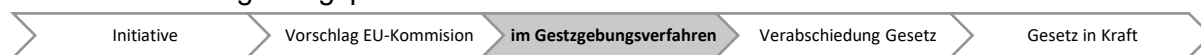
Die Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen⁴⁷, die 2016 als Teil des Urheberrechtspakets vorgelegt wurde, zielt darauf ab, das Ursprungslandprinzip auf online ausgestrahlte Radio- und Fernsehprogramme auszudehnen, um Geoblocking zu begrenzen. Die Verordnung dürfte so dazu beitragen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in einem Mitgliedstaat Zugang zu mehr Fernseh- und Radiosendungen aus anderen Mitgliedstaaten erhalten.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1.

⁴⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final vom 14.9.2016.

Die Verordnung wurde im EU-Parlament und im EU-Rat von privaten Sendern bekämpft. Letztere sehen dadurch ihr Wirtschaftsmodell gefährdet, das hauptsächlich auf Gebietsschutz via Konzession beruht. Im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen hat der EU-Rat das Verhandlungsmandat im Dezember 2017 angenommen. Das EU-Parlament und der Rat schlagen vor, den Geltungsbereich der künftigen Verordnung gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission drastisch zu begrenzen. Die Europaabgeordneten unterbreiten den Vorschlag, das Ursprungslandprinzip auf Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme zu beschränken, während der Rat Programme hinzufügt, die von Rundfunkanstalten finanziert und kontrolliert werden. Beide Vorschläge wurden mittlerweile von der EU-Kommission kumulativ übernommen. Weiter möchte die EU-Kommission eine Überprüfungsklausel für das Herkunftslandprinzip integrieren, mit Wirkung ab zwei Jahren. Dieser Vorschlag wurde vom Rat an seiner Tagung im Juni 2018 mehrheitlich begrüsst. Ansonsten lehnt er das Gesetzesvorhaben nach wie vor ab. Im Oktober 2018 hat sich das Parlament im Rahmen der interinstitutionellen Sitzung bereit erklärt, die Verordnung auf Vorschlag des Rates in eine Richtlinie umzuwandeln. Die Frage des Anwendungsbereichs wird derzeit noch diskutiert.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Für das **Schweizer** Publikum sind voraussichtlich keine Änderungen zu erwarten, sollte beim EU-Verordnungsvorschlag eine Einigung erzielt werden. Das Schweizer Publikum hat bereits eine sehr gute Versorgung mit Rundfunkangeboten. Die Schweizer Netzbetreiber dürfen ausländische Programme auf legale Weise an die Schweizer Haushalte durchleiten, sobald sie diese frei in der Schweiz empfangen können. Sie müssen – anders als in EU-Mitgliedstaaten – für die Programmdurchleitung keine Erlaubnis des Programmveranstalters einholen. Aufgrund einer gesetzlichen Lizenz gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (URG) erhalten die Weiterverbreiter die Erlaubnis mit Bezahlung der tariflich vorgesehenen Rechteentschädigung an die Verwertungsgesellschaften. Grund für diese Regelung im URG ist das Anliegen, dass die Weiterverbreiter nicht gezwungen werden sollen, mit unzähligen Rechteinhabern zu verhandeln. Für die Schweiz sind mögliche Konsequenzen gegenwärtig schwierig abzuschätzen, da über Inhalt und Reichweite der EU-Verordnung noch keine Einigung besteht.

2.1.9 Massnahme 8: Mehrwertsteuer-Regelung für den grenzüberschreitenden Online-Handel

Die EU-Kommission hat im Dezember 2017 ein Paket von drei Vorschlägen zum Online-Handel ([COM\(2016\)755⁴⁸](#), [COM\(2016\)756⁴⁹](#) und [COM\(2016\)757⁵⁰](#)) angenommen, die im Wesentlichen den Mehrwert für die Erbringung von Dienstleistungen und den Fernabsatz von Waren sowie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug betreffen. Dieses Paket ist

⁴⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, COM(2016) 755 final vom 1.12.2016.

⁴⁹ Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, COM(2016) 756 final vom 1.12.2016.

⁵⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, COM(2016) 757 final vom 1.12.2016.

Teil eines umfassenderen Plans zur Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuerraums in der EU (vgl. Mitteilung)⁵¹.

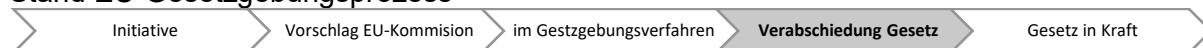
Geplant für 1. Januar 2019:

- Einführung von zwei Umsatz-Schwellenwerten für Kleinunternehmen und KMU: So wird bei grenzüberschreitenden Verkäufen im Wert von bis zu 10'000 Euro die Mehrwertsteuer des Heimatlandes abgerechnet. Weiter werden bei grenzüberschreitenden Verkäufen im Wert von bis zu 100'000 Euro die Verfahren zur Feststellung der Kundenansässigkeit vereinfacht.⁵²

Geplant für 1. Januar 2021:

- Einführung neuer Vorschriften, die es allen Unternehmen, die Waren online verkaufen, ermöglichen, ihre MWST-Pflichten in der EU über eine einzige digitale Anlaufstelle zu erfüllen.
- Das Verfahren für den grenzüberschreitenden Versandhandel innerhalb der EU und die MWST-Befreiungen für die Einfuhr von Kleinsendungen von Drittstaatsanbietern werden abgeschafft (im Einklang mit der Verpflichtung, für die Mehrwertsteuer das System des Bestimmungslands anzuwenden).
- Die Mehrwertsteuer kann zum Zeitpunkt des Verkaufs an Kundinnen und Kunden in der EU von Anbietern oder digitalen Plattformen erhoben werden. Die Verkäufer ausserhalb der EU deklarieren danach die Mehrwertsteuer über das One-Stop-Shop-System (OSS). Diese Waren werden dann von einer beschleunigten Zollabfertigung profitieren.
- Wird das OSS-System nicht verwendet, wird ein zweiter Vereinfachungsmechanismus für Importe zur Verfügung gestellt. Die Mehrwertsteuer kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten zum Zeitpunkt des Imports erhoben werden, und eine einfache monatliche Erklärung an den Zoll wird vom Transportunternehmen übermittelt.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



In diesem Bereich bestehen aktuell keine bilateralen Vereinbarungen zwischen der **Schweiz** und der EU, welche die Schweiz zur Übernahme künftiger europäischer Regelungen des Online-Handels verpflichten. Ausserdem erfordern die EU-Reformen keine Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften. Die Mehrwertsteuer ist aussenhandelsneutral.

Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische oder Telekommunikationsdienstleistungen für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz anbieten, sind der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, sofern sie einen weltweiten Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen. Schweizer Unternehmen, die elektronische und Telekommunikationsdienstleistungen in der EU erbringen, können die bei ihren Kunden nach den lokalen Vorschriften eingezogene Mehrwertsteuer über den Mini-One-Stop-Shop (MOSS) im EU-Mitgliedstaat ihrer Wahl abrechnen, sofern sie nicht bereits in einem Mitgliedstaat als mehrwertsteuerpflichtig registriert sind. Künftig können auch Warenlieferungen an Endkonsumierende mit einem Wert bis zu 150 Euro über das OSS-System abgerechnet werden. Er wird künftig zudem auch Unternehmen

⁵¹ Kommission schlägt neue Steuervorschriften zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs und vor Online-Unternehmen in der EU vor, 1.12.2016. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

⁵² Modernising VAT for e-commerce: Question and Answer, 5.12.2017. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

offenstehen, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat als Mehrwertsteuerpflichtig registriert sind.⁵³ Wird die Wareneinfuhr in die EU nicht über den One-Stop-Shop abgerechnet, erhebt die Speditionsfirma die Einfuhrsteuer direkt bei der EU-Kundschaft. Die Einfuhrsteuerbefreiung für Waren von geringem Wert (bisher bis zu 10–22 Euro) wird aufgehoben.

Wenn Unternehmen ihre Produkte über Plattformen in der EU verkaufen, sind die Plattformen a priori für die Erhebung der Mehrwertsteuer verantwortlich. Schweizer Unternehmen ohne Niederlassung in dem EU-Mitgliedstaat, welche diese Lieferungen vornehmen, sind verpflichtet eine Steuervertretung in dem Land zu benennen, in dem sie sich registriert haben. Ausserdem können sie nicht von den Vereinfachungen profitieren, die für Kleinunternehmen und KMU oder für zertifizierte Steuerpflichtige vorgesehen sind (neuer Status, den die EU 2022 einführen will und der a priori Unternehmen mit mindestens einer ständigen Niederlassung auf dem Gebiet der EU vorbehalten sein wird). Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen in der EU aufmerksam, um einer möglichen Benachteiligung von Schweizer Unternehmen entgegenzuwirken.

2.2 Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste

Die Massnahmen der zweiten Säule zielen darauf ab, optimale Rahmenbedingungen für digitale Infrastrukturen innerhalb der EU zu schaffen. Die EU-Kommission erhofft sich damit zum einen mehr Investitionen in digitale Netze und zum anderen transparente Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern.

2.2.1 Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich

Die EU-Kommission hat im September 2016 im Rahmen der Initiative Gigabit-Gesellschaft⁵⁴ ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Konnektivität in der EU vorgeschlagen. Dieses beinhaltet:

- Eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation⁵⁵ zur Förderung von Investitionen in sehr hohe Bandbreiten und zur Verbesserung der Nutzung von Funkfrequenzen sowie der Sicherheit und Vertraulichkeit. Es handelt sich um einen Rechtsetzungsvorschlag, in dem die überarbeiteten Rechtsvorschriften von 2002 in gebündelter Form enthalten sind: die Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie.
- Eine Verordnung zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)⁵⁶, die den institutionellen Rahmen stärkt. Ziel des

⁵³ Denkbar wäre auch eine Teilnahme der Schweiz am EU-OSS-Verfahren. Dies hätte für die inländischen Unternehmen den Vorteil, dass sie ihre in den EU-Mitgliedstaaten erzielten Umsätze gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abrechnen könnten (in Rechnung zu stellen wären aber nach wie vor die im Land der Kundschaft geltenden MWST-Sätze). Die Schweiz würde also die MWST für Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten einziehen und umgekehrt die EU-Mitgliedstaaten die MWST für Lieferungen in die Schweiz. Durch eine Teilnahme am EU-OSS-Verfahren würde indes die Steuerhoheit der Schweiz tangiert, und die Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrags wäre erforderlich. Darin müsste auch die Zollbehandlung der Waren geregelt werden.

⁵⁴ Commission paves the way for more and better internet connectivity for all citizens and businesses, 14.9.2016. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

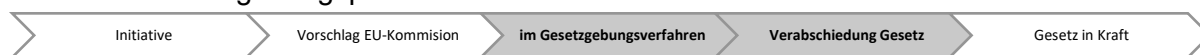
⁵⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, COM(2016) 590 final vom 12.10.2016.

⁵⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK), COM(2016) 591 final vom 14.9.2016.

GEREK ist es, eine einheitliche Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, um der EU einen effizienten DSM für die elektronische Kommunikation zu ermöglichen. Er berät die EU-Institutionen auf Anfrage und aus eigener Initiative.

- Eine Verordnung im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen⁵⁷ (WIFI4EU). Diese Verordnung gibt allen interessierten lokalen Gemeinschaften die Möglichkeit, eine kostenlose WiFi-Verbindung für alle in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, anzubieten.
- Eine Mitteilung über einen Aktionsplan für 5G in Europa⁵⁸, der die Bedingungen für die koordinierte kommerzielle Einführung von 5G-Diensten im Jahr 2020 festlegt. 5G wird die Einführung neuer digitaler Wirtschafts- und Unternehmensmodelle erleichtern und grosse industrielle Veränderungen ermöglichen.
- Eine Verordnung in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte⁵⁹. Seit dem Juni 2017 können europäische Nutzerinnen und Nutzer, die in Europa unterwegs sind, ihre Mobilfunkpakete (Nachrichten, Anrufe und Daten im Ausland) zu den gleichen Bedingungen wie in ihrem Heimatland nutzen.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Für die **Schweiz** können die möglichen Folgen noch nicht abgeschätzt werden, da sich der Gesetzesvorschlag des europäischen Kodex noch in der Annahmephase befindet. Einige Themen sind im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)⁶⁰ in parlamentarischer Behandlung. Zur Einführung einer Preisregulierung für internationale Roamingdienste für die Schweizer Mobilfunkanbieter ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage eine notwendige Voraussetzung. Betroffen wären davon sowohl Grosshandels- wie auch Endkundenpreise im Roaminggeschäft der Schweizer Mobilfunkanbieter. Diese rechtliche Grundlage ist gegenwärtig nicht gegeben, wird aber im Rahmen der laufenden FMG-Revision vom Bundesrat vorgeschlagen. Erst wenn diese Grundlage gegeben ist, könnte in einem nächsten Schritt eine Prüfung über das Interesse und die inhaltliche Ausgestaltung eines möglichen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU zur Festlegung von Grosshandelspreisen vorgenommen werden. Obergrenzen für Endkundenpreise könnten folglich auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Die Stärkung von Konsumentenangelegenheiten, die Förderung des Wettbewerbs sowie Deregulierungen und administrative Vereinfachungen sind Kernanliegen in der FMG-Revision. Die vorgeschlagenen Gesetzesvorschriften stärken die Stellung der Konsumentinnen und Konsumenten, beispielsweise mit Massnahmen zur besseren Bekämpfung des unerwünschten Telemarketings (Werbeanrufe), aber auch den Anspruch auf Beratung über technische Kinder- und Jugendschutzmassnahmen beim Abschluss von Internetabonnements. Transparenzvorschriften sollen Internetprovider dazu verpflichten, künftig öffentlich darüber zu orientieren, wenn sie bei der Datenübermittlung Unterschiede zwischen verschiedenen Inhalten machen. Weiter sieht der Bundesrat vor, eine gesetzliche Grundlage für die Sperrung von Internetseiten

⁵⁷ Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen, ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 1.

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 5G für Europa: ein Aktionsplan, COM/2016/0588 final vom 14.9.2016.

⁵⁹ Verordnung (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte, ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1.

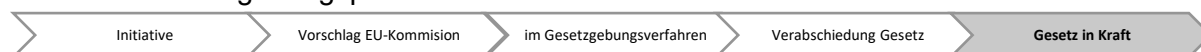
⁶⁰ Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2017 zur Revision des Fernmeldegesetzes, BBl 2017 6559; Geschäft 17.058 im Parlament.

mit verbotener Pornografie zu schaffen und die Fernmeldediensteanbieterinnen zu verpflichten, Massnahmen zur Abwehr von Cyber- Angriffen zu treffen.

2.2.2 Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bands

Der Beschluss über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz in der Union⁶¹ zielt darauf ab, den Internetzugang zu verbessern und zur Entwicklung grenzüberschreitender Anwendungen beizutragen. Der Beschluss sieht vor, dass dieses Band⁶² vor 2020 – mit einem Spielraum bis 2022 – vom Rundfunk auf den Mobilfunk übertragen wird. Das 700-MHz-Band sollte für 4G, aber auch für das zukünftige 5G verwendet werden. Das 700-MHz-Band (694–790 MHz) ist ab 2020 für drahtlose Breitbanddienste bereitzustellen. Die EU-Mitgliedstaaten können die Verfügbarkeit des Bandes um zwei Jahre verschieben, sofern «gebührend gerechtfertigte Gründe» vorliegen, wie etwa ungelöste Probleme der grenzüberschreitenden Koordinierung, die Sicherstellung des technischen Übergangs grosser Teile der Bevölkerung zu fortgeschrittenen Rundfunkübertragungsstandards, die finanziellen Kosten des Übergangs, die die erwarteten Einnahmen übersteigen und höhere Gewalt. Bis Ende Juni 2018 sollten alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne veröffentlicht haben.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Für die **Schweiz** stellt die koordinierte Liberalisierung des 700-MHz-Bandes in der EU kein Problem dar, da dieser Frequenzbereich in der Schweiz ab Januar 2019, also vor der im EU-Vorschlag vorgesehenen Frist, nicht mehr für das Fernsehen genutzt wird. Die Schweiz hat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe der Mobilfunkfrequenzen durch die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom begonnen, welche anfangs 2019 erfolgen soll. Ferner nimmt die Schweiz bei Expertengruppen wie der Radio Spectrum Policy Group (RSPG) oder des Radio Spectrum Committee (RSC) als Beobachterin teil, wodurch sie Zugang zu allen geteilten Informationen erhält. Beide Gremien bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission und koordinieren die Frequenznutzung in der EU.

2.2.3 Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Im Mai 2016 hat die EU-Kommission eine Richtlinie über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-Richtlinie)⁶³ vorgeschlagen, um ein gerechteres Umfeld für alle Marktakteure zu schaffen, europäische Filme zu fördern und Hassreden wirkungsvoller zu bekämpfen. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsstellen zu garantieren, eine fixe Quote für europäische Werke in Video-on-Demand-Angeboten einzuführen, Videoplattformen einer Mindestregulierung zu unterziehen und den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität in der Werbung zu geben. Eine weitere

⁶¹ Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union, ABI. L 138 vom 25.5.2017, S. 131.

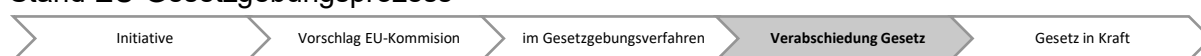
⁶² Ein Frequenzband steht für ein Teilfrequenzbereich (z.B. 470-790MHz) zur Kommunikation mittels elektromagnetischen Wellen. Je nach Frequenzbereich eignen sich unterschiedliche Verwendungen (Mobilfunk, Rundfunk, Radar, WLAN etc.).

⁶³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM(2016) 287 final vom 25.5.2016.

relevante Neuerung ist die Kodifizierung der bestehenden European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA), welche die Aufgabe hat, die EU-Kommission zu Themen der AVMD-Richtlinie zu unterstützen und eine Plattform zum Erfahrungsaustausch zwischen den audiovisuellen Regulierungsstellen Europas zu bieten.

EU-Kommission, Rat und Parlament haben im April 2018 eine politische Einigung erzielt. Letzte offene Fragen wie die Übergangsbestimmungen und einzelne Erläuterungen wurden schliesslich in einem Trilog bereinigt. Nach der Verabschiedung der neuen AVMD-Richtlinie im Oktober 2018 hat der EU-Rat im November 2018 seine Zustimmung geben, womit das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.⁶⁴ Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von 21 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die Frage der Übernahme der AVMD-Richtlinie hat sich im Laufe der Verhandlungen über eine Teilnahme der **Schweiz** am EU-Rahmenprogramm *Kreatives Europa*⁶⁵ gestellt. Es ist davon auszugehen, dass eine Angleichung an die AVMD-Richtlinie der EU auch Voraussetzung für eine Teilnahme der Schweiz am neuen Programm ab 2021 darstellt. Der Bundesrat verfolgt die gesetzgeberischen Entwicklungen innerhalb der EU daher genau. Zurzeit wird ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)⁶⁶ ausgearbeitet, welches das aktuelle Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) ersetzen soll. Das BGeM soll auf gebührenfinanzierte elektronische Medienangebote mit einem Leistungsauftrag fokussieren.

Im Bereich des Jugendschutzes steht das geplante Bundesgesetz über den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen (JSFVG)⁶⁷ im Zentrum, welches ebenfalls Anpassungen an die neue AVMD-Richtlinie beinhalten wird. Das Gesetzgebungsprojekt bezweckt in allgemeiner Weise die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden Inhalten beim Konsum von Filmen und Computerspielen. Die Schweiz nimmt überdies in ERGA als Beobachterin teil.

2.2.4 Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Mitteilungen und eine Empfehlung zu Online-Plattformen und Online-Mittlern veröffentlicht:

- Eine Mitteilung Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt⁶⁸: Angesichts der Vielfalt der Online-Plattformen verzichtet die europäische Exekutive auf eine Regulierung und schlägt folgende Grundsätze vor: 1) Für vergleichbare digitale Dienstleistungen sollen ähnliche

⁶⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM(2016) 287 final vom 25.5.2016.

⁶⁵ Kreatives Europa (MEDIA/Kultur), Stand März 2018. Abrufbar unter: www.dfae.admin.ch/dea/de/ > Verhandlungen und offene Themen > Verhandlungen > Kreatives Europa

⁶⁶ Neues Gesetz über elektronische Medien, Stand August 2018. Abrufbar unter: www.uvek.admin.ch > Kommunikation

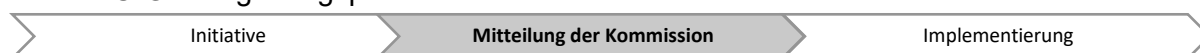
⁶⁷ Vernehmlassung wird voraussichtlich im Februar 2019 eröffnet. Vgl. ebenfalls *Neues Gesetz über elektronische Medien*.

⁶⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt Chancen und Herausforderungen für Europa, COM(2016) 288 final vom 25.5.2016.

Vorschriften gelten. 2) Die derzeitige Haftungsregelung für Vermittlungsdienste soll beibehalten werden. 3) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Konsumentenschutzvorschriften soll verstärkt werden. 4) Der Datentransfer und die Portabilität zwischen verschiedenen Online-Plattformen und Cloud-Computing-Diensten soll vereinfacht werden.

- Eine Mitteilung Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft⁶⁹: Sie enthält rechtliche und strategische Leitlinien und stellt klar, wie die Mitgliedstaaten die bestehenden EU-Vorschriften anwenden sollten, um die Vorteile der kollaborativen Wirtschaft zu nutzen und die Bedenken hinsichtlich der Unsicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten der Akteure auszuräumen.
- Eine Empfehlung für wirksame Massnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten⁷⁰. Es geht um eine Reihe von operativen Massnahmen, die von Online-Plattformen und Mitgliedstaaten eingehalten werden sollen. Die Empfehlung zielt darauf ab, illegale Online-Inhalte wirksam zu bekämpfen. Diese Massnahmen betreffen alle Formen illegaler Inhalte von terroristischen Inhalten, Aufstachelung zu Hass und Gewalt über Kinderpornografie bis hin zu gefälschten Waren und Urheberrechtsverletzungen. Diese Empfehlung geht weiter als die Mitteilung⁷¹ der EU-Kommission vom September 2017. Der Kampf gegen terroristische Propaganda wird von neu zur Priorität. Die EU-Kommissarin für Justiz erklärte zudem im Januar 2018, dass sie wahrscheinlich keine verbindlichen Rechtsvorschriften vorsehen werde, um die Veröffentlichung hassverbreitender Inhalte auf Online-Plattformen zu regulieren.
- Ein Bericht zur Bekämpfung der Verbreitung gefälschter Nachrichten und Desinformationen⁷²: Eine Expertengruppe analysiert darin das Phänomen absichtlicher Desinformationen und «Fake News» und präsentiert Vorschläge als Antworten gegen diese Entwicklung. Mehrere Digitalunternehmen haben den im September 2018 vorgelegten Verhaltenskodex gegen Online-Desinformationen ratifiziert. Die Europäische Kommission wird im Dezember 2018 eine erste Bewertung vornehmen.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Der Bundesrat sieht sich im Bereich der Online-Plattformen mit denselben Herausforderungen wie die EU konfrontiert. Ein spezifisches Gesetz für Online-Plattformen ist weder in der **Schweiz** noch in der EU geplant. Derzeit werden jedoch mehrere Schweizer Gesetze revidiert, welche die Verwaltung von Online-Plattformen gegenwärtig und auch künftig beeinflussen können: Fernmeldegesetz (FMG)⁷³, Datenschutzgesetz (DSG)⁷⁴, Urheberrechtsgesetz

⁶⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft, COM(2016) 356 final vom 2.6.2016.

⁷⁰ Empfehlung der Kommission vom 1.3.2018 für wirksame Massnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, C(2018) 1177 final.

⁷¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Mehr Verantwortung für Online-Plattformen, COM(2017) 555 final vom 28.9.2017.

⁷² Final report of the High Level Expert Group on Fake News and Online Disinformation. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > Reports and studies

⁷³ Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2017 zur Revision des Fernmeldegesetzes, BBl 2017 6559; Geschäft 17.058 im Parlament.

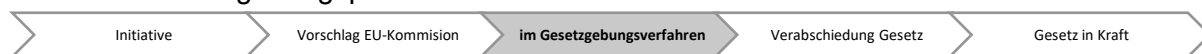
⁷⁴ Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 6941; Geschäft 17.059 im Parlament.

(URG)⁷⁵. Darüber hinaus ist derzeit ein Gesetz über elektronische Medien in Vorbereitung. Schliesslich hat der Bundesrat den Bericht über die «Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft» verabschiedet, der sich auch mit dem Thema «Sharing Economy» befasst.⁷⁶ Der Bundesrat verfolgt die Arbeiten und die Entwicklungen in der EU weiterhin aufmerksam.

2.2.5 Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Die EU-Kommission zielt mit der Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG⁷⁷ darauf ab, das Regelwerk zur elektronischen Kommunikation an die technologischen Entwicklungen und neuen Datenschutzvorschriften anzupassen. Damit soll das Vertrauen in die digitalen Dienste sowie deren Sicherheit gestärkt werden. Die vorgesehenen Bestimmungen regeln den Umgang mit den elektronischen Kommunikationsdaten durch natürliche und juristische Personen, die Maschine-Maschine-Kommunikation und die Standardeinstellungen zugunsten der Privatsphäre (Privacy by Default) in den Internet-Browsern. Im Januar 2017 hat die Kommission den nationalen Delegationen ein Arbeitsdokument übermittelt, in dem die in der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation behandelten Fragen zusammengefasst sind, und hat die Mitgliedstaaten ersucht, sich zu den verschiedenen Elementen des Textes, insbesondere auch zum Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁷⁸ (Datenschutz-Grundverordnung), zu äussern.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die Verordnung befindet sich derzeit in der Prüfungsphase zur Annahme bei den EU-Institutionen. Es ist daher verfrüht, mögliche Auswirkungen auf die **Schweiz** abzuschätzen. Der Bundesrat wird die Fortschritte der Gesetzgebungsarbeit auf europäischer Ebene aufmerksam verfolgen, um allfälligen Handlungsbedarf möglichst rasch zu erkennen und Massnahmen einzuleiten. Überdies hat die Schweiz Einsitz im Datenschutzausschuss des Europarates, der für die Modernisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist.

2.2.6 Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit

Im Juli 2016 haben die EU-Kommission und die European Cyber Security Organisation (ECSO) eine öffentlich-private Partnerschaft (Public-private-Partnership, PPP) für Cybersi-

⁷⁵ Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2017 zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation, BBl 2018 591; Geschäft 17.069 im Parlament.

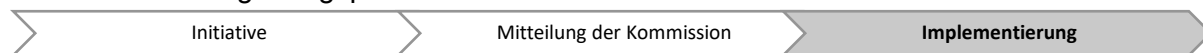
⁷⁶ Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017. Abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen

⁷⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG, COM(2017) 10 final vom 10.1.2017.

⁷⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

cherheit auf dem Gebiet der Technologien und Lösungen für die Online-Netzsicherheit gegründet.⁷⁹ Diese Partnerschaft ist eine von mehreren neuen Initiativen, die ergriffen werden, um Europa gegen Cyberangriffe zu wappnen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Cybersicherheitsbranche zu steigern.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess

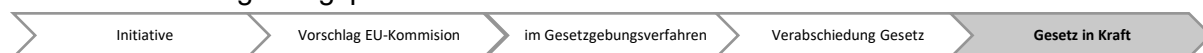


Der Bundesrat begrüsst die Schaffung einer PPP zur Cybersicherheit. Für Schweizer Organisationen ist die Teilnahme an der PPP jederzeit möglich; verschiedene Unternehmen und Hochschulen beteiligen sich bereits an der ECSO. Ob auch eine Vertretung durch die Bundesverwaltung sinnvoll ist, hängt von der weiteren Entwicklung der ECSO ab. Aktuell bleibt ungewiss, welche Rolle das ECSO künftig für die Cyber-Sicherheit in Europa spielen wird, da viele Arbeitsgruppen der Organisation erst im Aufbau sind. Der Bundesrat verfolgt die weitere Entwicklung aufmerksam und wird gegebenenfalls eine Vertretung durch den Bund vorschlagen.

2.2.7 Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit

Die EU-Kommission definiert mit der Richtlinie über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union⁸⁰ (NIS-Richtlinie) die Sektoren, in denen die Betreiber wesentlicher Dienste (z.B. Energie, Verkehr) gravierende Sicherheitsvorfälle nationalen Behörden melden müssen. Gewisse Anbieter digitaler Dienste (Online-Handel, Suchmaschinen und Cloud-Service-Provider) werden sich ausserdem den neuen Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten anpassen müssen, obschon die Vorgaben für diese Anbieter weniger streng sein werden. Im September 2017 wurde ein Bericht der Kommission über die Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)⁸¹ veröffentlicht, in dem vorgeschlagen wird, die ENISA zu reformieren und ihr ein ständiges Mandat zu erteilen, das auf den wesentlichen Stärken der Agentur und auf den neuen vorrangigen Massnahmenbereichen, z.B. im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung, aufbaut. Dieses neue Mandat sollte der veränderten Wirklichkeit Rechnung tragen und die Agentur befähigen, die EU künftig angemessen zu unterstützen.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die NIS-Richtlinie hätte bis Mitte 2018 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Viele Mitgliedstaaten sind im Rechtsetzungsprozess jedoch in Verzug.⁸²

⁷⁹ Kommission schliesst Cybersicherheitsvereinbarung über mit der Branche und verstärkt Bemühungen zur Bewältigung von Cyberbedrohungen, 5.7.2016. Abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/search.htm>

⁸⁰ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

⁸¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), COM(2017) 478 final vom 13.9.2017.

⁸² State-of-play of the transposition of the NIS Directive, Stand 19.9.2018. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > Policies

Die **Schweiz** hat keine Verpflichtung, das Schweizer Recht an die NIS-Richtlinie der EU anzupassen. Die Schweiz verfolgt allerdings die gleichen Ziele und erfüllt bereits einige der wichtigsten Forderungen, welche sich aus jener Richtlinie ergeben:

- Der Bundesrat verfügt über eine nationale Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken (NCS).
- Der Bundesrat verfügt über ein Computer Emergency Response Team (CERT), das der Melde- und Analysestelle Informationssicherung des Bundes (MELANI) untersteht.
- Der Bundesrat hat die kritischen Sektoren und Teilsektoren bereits identifiziert.

Die grösste Herausforderung für die Schweiz besteht in der durch die NIS-Richtlinie vorgesehene Einführung einer Meldepflicht für Cyber-Vorfälle. Eine solche Meldepflicht kennt die Schweiz bisher nicht (mit Ausnahme einiger sektorspezifischen Regulierungen, z.B. im Bereich der Nuklearsicherheit). In der Neuauflage der NCS für die Jahre 2018 bis 2022 ist eine Massnahme zur Prüfung einer Einführung von Meldepflichten enthalten. Da die Umsetzung einer Meldepflicht für Cyber-Vorfälle für viele EU-Mitgliedstaaten aufwändig ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass die Schweiz gegenüber der EU in dieser Hinsicht in Rückstand gerät. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklungen in der EU weiterhin aufmerksam, auch weil sich daraus Rückschlüsse über das Potenzial und die Schwächen von Meldepflichten ziehen lassen.

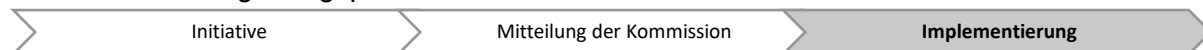
2.3 Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft

Die EU-Kommission beabsichtigt mit den Massnahmen der dritten Säule, das Wachstumspotenzial der europäischen digitalen Wirtschaft und ihrer Gesellschaft zu optimieren. Dabei stellt sie die Förderung der Nutzung von Cloud-Computing und E-Government genauso ins Zentrum wie ausreichende digitale Kompetenzen der Bevölkerung.

2.3.1 Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie

In der Mitteilung Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen⁸³ schlägt die EU-Kommission Folgendes vor: Eine Koordinierung der bestehenden nationalen und regionalen Initiativen, eine bessere Nutzung der vorhandenen Investitionsmittel, die Förderung der Entwicklung des Internets der Dinge durch Pilotprojekte sowie Investitionen in Höhe von 500 Millionen Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren in ein EU-weites Netz von Technologie-Exzellenzzentren (Digital Innovation Hubs). Von diesen Massnahmen erhofft sich die EU-Kommission, dass insbesondere die KMU profitieren, indem sie einfacher an Knowhow der Schlüsseltechnologien (Hochleistungsrechnen/HPC, Big Data, Cloud-Computing, Artificial Intelligence, Internet of Things, Blockchain) gelangen.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Für die **Schweiz** haben die Massnahmen in der EU gegenwärtig wenige Auswirkungen. Vorstellbar sind mögliche positive Auswirkungen für Schweizer Unternehmen und Institutionen, die (als Zulieferer) von den geplanten Digital Innovation Hubs direkt oder indirekt profitieren,

⁸³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Digitalisierung der europäischen Industrie. Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen, COM(2016) 180 final vom 19.4.2016.

und für Schweizer Unternehmen bzw. Institutionen, die sich (als Zulieferer) an den Pilotprojekten beteiligen könnten. Als konkrete Massnahme fördert die EU im Rahmen der DSM-Strategie vermehrt Forschungs- und Innovationsprojekte in den oben genannten Schlüsseltechnologien im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizon 2020). Davon profitieren auch Forschende in den entsprechenden Themengebieten in der Schweiz. Zusätzliche F&I-Massnahmen in diesen Bereichen sollen EU-seitig ab 2021 auch in einem getrennten EU-Programm gefördert werden (Digital Europe Programme); der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam.

Der Bundesrat hat vor dem Hintergrund der Digitalisierung einen Aktionsplan mit verschiedenen Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation lanciert. Dazu zählen u.a. eine interdisziplinär ausgerichtete Serie Nationaler Forschungsprogramme zum Thema «Digitaler Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft». Ein verstärkter Kompetenzaufbau an den Hochschulen soll unter anderem mit neuen Nationalen Forschungsschwerpunkten mit Bezug auf die Digitalisierung erfolgen sowie mit zusätzlichen Professuren im ETH-Bereich. Um die Transformation der Industrie im Hinblick auf die Industrie 4.0 zu unterstützen, sind zudem die Lancierung eines Impulsprogramms «Fertigungstechnologien» der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse, ehemals Kommission für Technologie und Innovation) sowie der Aufbau eines nationalen Verbunds von Technologietransferzentren für Fertigungstechnologien vorgesehen.⁸⁴

Im Rahmen der Innovationsförderung durch Innosuisse unterstützt und beschleunigt der Bundesrat schliesslich Innovationsprozesse, indem er über Innovationsprojekte Unternehmen mit Forschungsinstitutionen nach dem Bottom-up-Prinzip zusammenbringt, um dadurch das Innovationspotenzial von KMU besser auszuschöpfen. Ferner wird der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt.

2.3.2 Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative

Die EU-Kommission will das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft durch Initiativen⁸⁵ zu Open-Cloud-Computing (M14a) und Datenverkehr (M14b) fördern. Die Europäische Cloud-Initiative vom April 2016 soll den Austausch und die Speicherung wissenschaftlicher Daten erleichtern sowie der mangelnden Interoperabilität und Fragmentierung digitaler Infrastrukturen entgegenwirken. Ihr Ziel ist es, eine «europäische Cloud» durch über eine Hochleistungsinfrastruktur zu schaffen. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Initiative werden auf 6,7 Milliarden Euro geschätzt, die aus privaten und öffentlichen Investitionen (Horizon 2020 und Mitgliedstaaten) finanziert werden. Das EU-Parlament hat in einer Entschliessung vom Februar 2017 eine angemessene Finanzierung gefordert. Die Europäische Cloud-Initiative wurde ins Leben gerufen, um zur Schaffung des DSM in Europa beizutragen. Die Initiative schlägt zwei Massnahmen vor:

- 1) die Entwicklung der European Open Science Cloud (EOSC). Über EOSC sollen europäische Forscherinnen und Forscher Zugang zu in Europa angesiedelten Rechen-, Speicher- und Analysekapazitäten erhalten. Mit der EOSC soll eine offene Plattform zum Austausch von Forschungsdaten aufgebaut werden, die zukünftig Forscherinnen und Forscher in ganz Europa verbindet. Dadurch soll auch der offene Austausch von wissenschaftlichen Daten erleichtert und vorangetrieben werden. Die EOSC soll eine offene und sichere virtuelle Umgebung schaffen, in der wissenschaftliche Daten gespeichert, verwaltet und ausgewertet

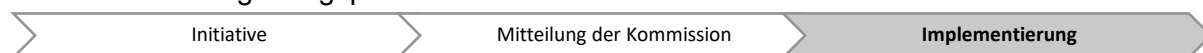
⁸⁴ Aktionsplan Digitalisierung: Bildung und Forschung sollen gestärkt werden. Abrufbar unter: www.sbfi.admin.ch > Im Brennpunkt > Das SBFI > Digitalisierung

⁸⁵ Cloud computing, Stand 7.8.2018. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > Policies

werden können. Hierfür sollen bestehende E-Infrastrukturen über Länder- und Disziplingrenzen hinweg zusammengeführt und auf einen erstklassigen Standard gebracht werden (Federation of Existing Infrastructures).

- 2) Unterstützung durch die Europäische Dateninfrastruktur (European Data Infrastructure EDI). Die EDI stellt Netzwerke mit hoher Bandbreite und Computerkapazität bereit, damit der Zugriff sowie die Verarbeitung grosser in der Cloud gespeicherter Datensätze gewährleistet werden kann.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** beteiligt sich aktiv in der Gestaltung der EOSC durch ihre Teilnahme in verschiedenen Gremien (z.B. Programmkomiteen Horizon 2020), Arbeitsgruppen (e.g. Open Science Working Group, High Level Expert Group on the EOSC, Open Science Policy Forum) und an anderen Initiativen. Bis zum dritten Quartal 2019 sollen die «Rules of Participation» erarbeitet werden. Grundlage dafür ist der Vorschlag der EU-Kommission und der High Level Expert Group sowie die mittels einer öffentlichen Konsultation eingeholten Beiträge verschiedener Interessengruppen. Der Bundesrat hat eine ständige Supportgruppe mit involvierten Stakeholder geschaffen, um den Informationsfluss auf nationaler Ebene für die Arbeiten in den oben genannten Gremien und Arbeitsgruppen sicherzustellen.

2.3.3 Massnahme 14c: Datenwirtschaft

Im September 2017 hat die EU-Kommission eine Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union⁸⁶ vorgeschlagen. Ziel ist es, einen Rechtsrahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU zu schaffen, welcher die bestehenden Rechtsvorschriften für personenbezogene Daten, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten sind, ergänzt. Sie bildet eine Grundlage für die Entwicklung der Datenwirtschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die Verordnung untersagt somit ungerechtfertigte Datenlokalisierungen, ausser aus Gründen der «öffentlichen Sicherheit». Sie gewährleistet den grenzüberschreitenden Zugang zu Daten für die zuständigen Behörden, ermutigt die Industrie, die Übertragbarkeit dieser Daten zu fördern, und befasst sich kurz mit der Sicherheit.

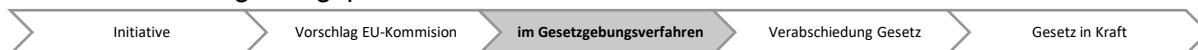
Die EU-Kommission legte im April 2018 die überarbeitete Richtlinie *Public Sector Information (PSI)* vor, mit welcher sie den Geltungsbereich auf öffentliche Unternehmen des Verkehrssektors, öffentliche Versorgungsunternehmen sowie öffentlich finanzierte Forschungsaktivitäten ausdehnen will. Sobald der vom EU-Vorsitz vorgelegte Kompromisstext vom EU-Rat angenommen wird, können die interinstitutionellen Arbeiten begonnen werden.

Die Mitteilung zum Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft⁸⁷ vom Januar 2017 beinhaltet Massnahmen zur Schaffung von Geschäftsmodellen, die (personenbezogene oder nicht personenbezogene) Daten nutzen, sowie zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse (nationale Beschränkungen bei der Datenspeicherung, Serverlokalisierung) und technischer Barrieren (Standardisierung, Interoperabilität).

⁸⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM(2017) 495 final vom 13.9.2017.

⁸⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft, COM(2017) 9 final vom 10.1.2017.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



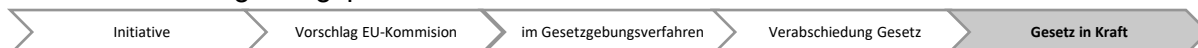
Der Bundesrat hat die Regelungen zur Weiterverwendung von personenbezogenen, technischen und anonymisierten Daten in der **Schweiz**, der EU und vergleichbaren Ländern analysiert und in einem Bericht vom Frühling 2018⁸⁸ den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Basierend auf diesem Bericht hat der Bundesrat weitere Massnahmen für eine zukunftsorientierte Datenpolitik der Schweiz beschlossen. Im Fokus stehen insbesondere der freie Zugang zu Datenbeständen (Open Data bzw. Open Government Data OGD) sowie die Datenportabilität.⁸⁹

2.3.4 Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur

Die EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, eine Initiative für das Hochleistungsrechnen (HPC) ins Leben zu rufen. Europa möchte zum globalen Akteur im HPC-Bereich werden und zur Weltspitze aufschliessen. Hochleistungsrechnen als zentrale Komponente der europäischen Digitalisierungsstrategie ist von grosser Bedeutung für die Berechnung, Modellierung und Simulation komplexer Systeme sowie zur Verarbeitung immer grösser werdender Datenmengen. Entsprechend hat die EU-Kommission im Januar 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung⁹⁰ zur Schaffung einer europäischen Hochleistungsrecheninfrastruktur vorgelegt mit dem Ziel, die Ressourcen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten zu bündeln. Zum einen, um der steigenden Nachfrage nach HPC-Rechenleistung in Europa gerecht zu werden und zum anderen, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Unabhängigkeit Europas bei HPC-Kernkomponenten durch gezielte Forschungsförderung zu stärken (so soll Europa zum Beispiel eigene leistungsfähige und energieeffiziente Mikroprozessoren entwickeln).

Zur Umsetzung wird nun eine PPP EuroHPC Joint Undertaking (EuroHPC JU) zwischen der EU-Kommission, interessierten EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm *Horizon 2020* assoziierten Länder gegründet. Der Finanzbeitrag der EU-Kommission im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzplans (Zeitraum 2014–2020) beläuft sich auf 486 Millionen Euro aus den *Horizon 2020* und *Connecting Europe Facility* Budgets, wobei die beteiligten Mitgliedstaaten ähnliche Beträge bereitstellen sollten.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Das SBFi hat im Oktober 2017 auf Antrag des ETH-Rats die unverbindliche europäische Erklärung *Cooperation framework on High Performance Computing* unterzeichnet und sich in der Zwischenzeit aktiv an den Vorbereitungsarbeiten des EuroHPC JU engagiert (das EuroHPC JU soll anfangs 2019 den Betrieb aufnehmen). Eine Beteiligung der **Schweiz** ist aus Sicht des ETH-Rates sinnvoll und erwünscht, um die gute Ausgangslage im Bereich des Hoch-

⁸⁸ Eckwerte für eine Datenpolitik der Schweiz, Stand 23.8.2018. Abrufbar unter: www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html > Das BAKOM > BAKOM Infomailing > BAKOM Infomailing 48

⁸⁹ Massnahmen für eine zukunftsorientierte Datenpolitik der Schweiz, Stand 20.4.2018. Abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de/start.html > Dokumentation > Medienmitteilungen

⁹⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, COM(2018) 8 final vom 11.1.2018.

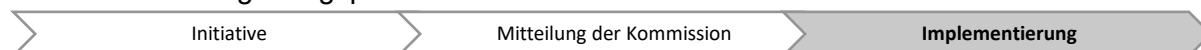
leistungsrechnens zu bewahren, bzw. weiter auszubauen. Das *Centro Svizzero di Calcolo Scientifico* (CSCS) in Lugano ist das Hochleistungsrechenzentrum der Schweiz und Teil der ETH-Zürich. Seit 2013 zählt der Rechner *Piz Daint* zu den leistungsfähigsten Rechnern der Welt, und ist nach einem umfangreichen Hardware-Upgrade 2017 de-facto auch der leistungsstärkste Rechner Europas. Die Schweiz ist auch eines der fünf führenden Mitglieder der seit zehn Jahren bestehenden europäischen *Partnership for Advanced Computing in Europe* (PRACE). Diese Beteiligung wiederum ist für Schweizer Forschende von Vorteil: Durch die Teilnahme des CSCS an PRACE erhalten sie Zugang zu verschiedenen anderen europäischen Grossrechnern.

Das SBFi hat die nötigen Abklärungen auf rechtlicher und finanztechnischer Ebene zur Beteiligung am EuroHPC JU eingeleitet. Der Bundesrat wird in den kommenden Monaten über eine allfällige Beteiligung und deren Finanzierung entscheiden.

2.3.5 Massnahme 15a: Normungspolitik

Mit der Mitteilung Europäische Normen für das 21. Jahrhundert⁹¹ vom Juni 2016 hat die EU-Kommission eine gemeinsame Normungsinitiative (Joint Initiative for Standardisation)⁹² ins Leben gerufen, die alle Beteiligten zusammenbringt, um die strategischen Entscheidungen der EU mit den Unterzeichnern umzusetzen und den Normungsprozess bis Ende 2019 zu modernisieren sowie zu beschleunigen. Diese Initiative bringt europäische Organisationen und nationale Normungsgremien, Industrie, KMU, Konsumentenorganisationen, Gewerkschaften, Umweltschutzverbände, Mitgliedstaaten (EU & EFTA, einschliesslich der Schweiz) und die EU-Kommission zusammen. Normen, deren Anwendung freiwillig ist und die in erster Linie von der Industrie entwickelt werden, sind wichtig für die soziale Entwicklung sowie die Regulierung und müssen an die digitale Transformation angepasst werden.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** ist umfassend in die EU-Arbeitsgruppen integriert und hat Interesse daran, diese gute Zusammenarbeit weiterzuführen. Sie will damit mögliche Risiken und die Kosten minimieren sowie die Qualität und die Geschwindigkeit der Weiterentwicklung der erforderlichen Massnahmen in der Schweiz verbessern. Allerdings könnte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, wo die Tendenz festgestellt wird, die Normenwahl zu zentralisieren und die Mitgliedstaaten zur Normenanwendung zu verpflichten, die Identifizierung von speziellen Bedürfnissen und Beschaffungen von lokalen Behörden für ein dezentralisiertes Land wie die Schweiz tendenziell schwieriger werden.

Die Schweiz nimmt an der European Multistakeholder Platform on ICT Standardisation (MSP) teil, einer Plattform zum Informationsaustausch zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, der Normungsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft. Zusätzlich ist sie auch in anerkannten internationalen Normungsorganisationen, wo sie die Interessen der Behörden und der Industrie indirekt vertritt. Der Bundesrat prüft mit den zuständigen Ämtern bis Ende 2018 die Notwendigkeit eines Austausches betreffend die Übernahme der Federführung für die Schweizer Koordination.

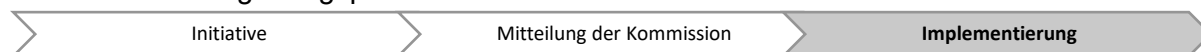
⁹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Normen für das 21. Jahrhundert, COM(2016) 358 final vom 1.6.2016.

⁹² Joint Initiative on Standardisation: responding to a changing marketplace, Stand 13.6.2016. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/growth/>

2.3.6 Massnahme 15b: Interoperabilität

Im März 2017 wurden die Mitteilung⁹³ *Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie* sowie ein Aktionsplan mit Prioritäten zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens von 2016 bis 2020 angenommen. Ziel ist die Erleichterung des Austauschs zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Interaktionen zwischen diesen Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Dank Interoperabilität sollen Verwaltungsstellen wichtige Informationen untereinander und mit Bürgern und Unternehmen in einer für alle Beteiligten verständlichen Weise elektronisch austauschen können. Der neue Rahmen umfasst insgesamt 47 Empfehlungen, die Offenheit und Informationsmanagement, Datenübertragbarkeit, Interoperabilitäts-Governance und integrierte Dienstleistungserbringung in den Mittelpunkt rücken.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Der Bund prüft im Rahmen der alljährlichen Inspektion der E-Government-Strategie der **Schweiz** mögliche und sinnvolle Massnahmen sowie Projekte im Bereich der Interoperabilität. Im Jahr 2017 wurde kein Handlungsbedarf festgestellt.

Mit der Unterzeichnung der von der EU und EFTA erarbeiteten Declaration on eGovernment⁹⁴ von Tallinn im Oktober 2017 hat die Schweiz ihre Absicht erklärt, die sechs zentralen Prinzipien, darunter Interoperabilität und das Once-Only-Prinzip, zu berücksichtigen. Die für 2020 geplante Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden (d.h. allen drei institutionellen Ebenen) wird diesen Prinzipien Rechnung tragen. Die aktive Mitarbeit der Schweiz in der Arbeitsgruppe *Action Plan Steering Board* bekräftigt somit die Bedeutung dieser Massnahme.

2.3.7 Massnahme 16a: E-Government

Die Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten⁹⁵ vom Juni 2017 soll es Nutzern mit grenzüberschreitenden Aktivitäten ermöglichen, Verwaltungsformalitäten mit Behörden in einem einzigen EU-Land zu erledigen und auf Online-Helpdesks zuzugreifen («Grundsatz der einmaligen Erfassung»). Ziel ist es, die europäische öffentliche Verwaltung zu modernisieren, einen erfolgreichen Übergang zum DSM zu erreichen und den Bürgern und Unternehmen einen einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen und Diensten zu ermöglichen. Mit dem EU-E-Government-Aktionsplan 2016–2020⁹⁶ vom April 2016 führt die EU-Kommission Grundsätze

⁹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie, COM(2017) 134 final vom 23.3.2017.

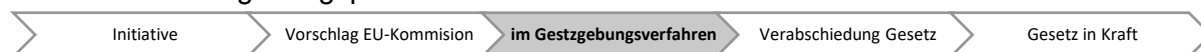
⁹⁴ Schweiz unterzeichnet europäische Deklaration zu E-Government, Stand 6.10.2017. Abrufbar unter: www.isb.admin.ch/isb/de/home.html > Dokumentation > Medienmitteilungen

⁹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, COM(2017) 256 final vom 2.5.2017.

⁹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020. Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, COM(2016) 179 final vom 19.4.2016.

ein, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategien beachtet werden sollten, um so die Kohärenz zwischen den verschiedenen nationalen Strategien zu fördern.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** hat im Oktober 2017 eine von EU und EFTA erarbeitete Deklaration zu E-Government unterzeichnet. Die *Declaration on eGovernment*⁹⁷ enthält sechs zentrale Prinzipien für E-Government und soll als Leitfaden dienen, die Digitalisierung der Verwaltung national und auch international u.a. mittels gegenseitigen Wissenstransfers vorantreiben. Diese Prinzipien werden bei der laufenden Überarbeitung der E-Government-Strategie Schweiz, die ab 2020 in Kraft treten soll, berücksichtigt. Die Geschäftsstelle E-Government Schweiz hat im Auftrag des tripartiten Steuerungsausschusses mögliche Prinzipien, Handlungsfelder und strategische Ziele für die E-Government-Strategie ab 2020 entworfen. Gemeinsam mit E-Government-Fachleuten aller Staatsebenen erarbeitet sie aktuell den Umsetzungsplan zu dieser Strategie.

Die *Declaration on eGovernment* wurde durch die Arbeitsgruppe «E-Government Action Plan Steering Board» erarbeitet, in welcher auch die Schweiz durch das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) vertreten ist.

2.3.8 Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen

Mit der *Mitteilung Eine neue Europäische Agenda für Kompetenzen*⁹⁸ vom Juni 2016 hebt die EU-Kommission unter anderem die Bedeutung der digitalen Kompetenzen für die Arbeitswelt hervor. Im Rahmen dieser Agenda wurde im Dezember 2016 eine Initiative zur Entwicklung digitaler Kompetenzen (*Digital Skills and Jobs Coalition*⁹⁹) gestartet. Die Mitgliedstaaten wurden eingeladen, bis Mitte 2017 Strategien zur Förderung digitaler Kompetenzen zu entwickeln. Bisher haben 17 Mitgliedstaaten eine solche Strategie definiert. In diesem Zusammenhang organisiert die EU-Kommission seit 2016 die European Digital Skills Awards, die Projekte auszeichnen, welche die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung fördern.

Das Pilotprojekt *Digital Opportunity Traineeship*¹⁰⁰ wird von 2018 bis 2020 rund 6'000 Studierenden und Absolventen grenzüberschreitende Praktika anbieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden ihre spezifischen IKT-Kenntnisse verbessern und auf Arbeitsplätze im Technologiesektor und in der IKT-Forschung vorbereitet. Die ersten Praktika haben im Frühjahr 2018 begonnen. Das Pilotprojekt ist von *Horizon 2020* finanziert und über *Erasmus+* durchgeführt.

Weiter verabschiedete die EU-Kommission im Januar 2018 ein Paket von Initiativen im Bildungsbereich, von denen einige auch die digitalen Kompetenzen betreffen: 1) *Empfehlung*¹⁰¹

⁹⁷ Ministerial Declaration on eGovernment - the Tallinn Declaration, Stand 6.10.2017. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > News

⁹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen. Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken, COM(2016) 381 final vom 10.6.2016.

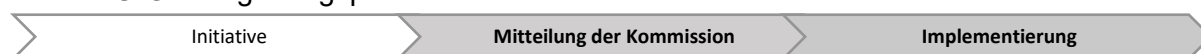
⁹⁹ The Digital Skills and Jobs Coalition grows in strength, Stand 8.6.2017. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > Blog

¹⁰⁰ Commissioner Gabriel launches the first Digital Opportunity Traineeships and hands out the Digital Skills Awards 2017, Stand 5.12.2017. Abrufbar unter: ec.europa.eu/info/index_en > Strategy > Digital Single Market > News

¹⁰¹ Key competences for lifelong learning, 15.11.2017. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_en > Education & Training > Document library

des Rates zur Verbesserung der Schlüsselkompetenzen (einschliesslich IKT) für lebensbegleitendes Lernen; 2) Aktionsplan¹⁰² für digitale Bildung zur Förderung der Nutzung von Technologien in Schulen, zur Entwicklung digitaler Kompetenzen und zur Verbesserung des Bildungsmonitorings. Schliesslich lancierte die EU-Kommission im Mai 2018 ein Massnahmenpaket¹⁰³, das die Arbeiten zur Schaffung eines Europäischen Bildungsraums bis 2025 intensivieren soll.

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** verfolgt die Entwicklungen in der EU im Bereich der digitalen Kompetenzen aufmerksam. Die Schweiz nimmt regelmässig an hochrangigen Treffen teil (z.B. an Konferenzen der EU-Präsidentschaft) sowie an Expertentreffen (z.B. *ET2020 Working Group on Digital Education: Learning, Teaching and Assessment*). Da in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen besteht, haben die Vorschläge der EU-Kommission keine verbindliche Wirkung für die Schweiz. Sie stellen jedoch eine Chance zur Zusammenarbeit dar. Die Strategie Digitale Schweiz¹⁰⁴ vom September 2018 sieht deshalb vor, dass im Rahmen der bildungspolitischen Zusammenarbeit die Kantone und der Bund ihre Strategien zur Integration von IKT in die Bildungssysteme aufeinander abstimmen. Zudem hat der Bundesrat im Juli 2017 den vom SBFI erarbeiteten Bericht Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz¹⁰⁵ zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht war die Grundlage des Aktionsplans Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020¹⁰⁶. Auf kantonaler Ebene hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Juni 2018 ihre Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen verabschiedet. Beide Strategien sehen einen Austausch im internationalen Kontext sowohl auf strategischer als auch auf fachlicher Ebene vor.

2.3.9 Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit

Im September 2017 präsentierte die EU-Kommission ihr Paket zur Cybersicherheit, das Massnahmen vorsieht, um effektiver gegen Cyberbedrohungen vorzugehen. Dieses Paket umfasst Folgendes:

- Gemeinsame Mitteilung Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr, um die Cybersicherheit in der EU wirksam zu erhöhen¹⁰⁷
- Einen Vorschlag für eine Verordnung über die «EU-Cybersicherheitsagentur» (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der

¹⁰² Neue Massnahmen zur Förderung von Schlüssel- und Digitalkompetenzen sowie der europäischen Dimension im Bildungswesen, 17.1.2018. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

¹⁰³ Ein stärkeres Europa: neue Initiativen in den Bereichen Jugend, Bildung und Kultur, 22.5.2018. Abrufbar unter: ec.europa.eu/commission/index_de > Pressedienste

¹⁰⁴ Strategie Digitale Schweiz. Abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Digitale Schweiz

¹⁰⁵ Bericht Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz, 5.7.2017. Abrufbar unter: www.sbf.admin.ch > Im Brennpunkt > Das SBFI > Digitalisierung

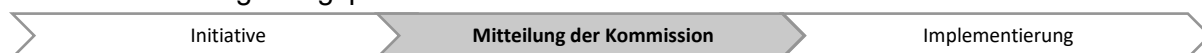
¹⁰⁶ Aktionsplan Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020, 5.7.2017. Abrufbar unter: www.sbf.admin.ch > Im Brennpunkt > Das SBFI > Digitalisierung

¹⁰⁷ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr - die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen, JOIN(2017) 450 final vom 13.9.2017.

Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik («Rechtsetzungsvorschlag zur Cybersicherheit»)¹⁰⁸

- Eine Mitteilung *Bestmögliche Netz- und Informationssicherheit – hin zu einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union*¹⁰⁹
- Ein Vorschlag *für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates*¹¹⁰
- Einen Bericht *über den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI erforderlichen Massnahmen getroffen haben*¹¹¹
- Eine Empfehlung der EU-Kommission für eine koordinierte Reaktion auf grosse Cybersicherheitsvorfälle und -krisen mit einem Anhang, der ein Konzeptentwurf zur koordinierten Reaktion auf grenzüberschreitende Cybersicherheitsvorfälle und -krisen grossen Ausmasses vorsieht
- Ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zur Beurteilung der Cybersicherheitsstrategie 2013 der EU

Stand EU-Gesetzgebungsprozess



Die **Schweiz** hat die *Expert Group on Security of Network and Information Systems* (NIS-Expertengruppe) im September 2013 als Beobachterin begleitet. Der vorgesehene Ausbau der *EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit* (ENISA) zu einer EU-Cybersicherheitsagentur kann für die Schweiz die Zusammenarbeit mit der EU erleichtern. Es besteht jedoch das Risiko, dass der gut funktionierende fachliche Austausch (z.B. über die European Government CERTs¹¹²) ebenfalls über die neue Agentur läuft und die Schweiz dann nicht mehr vollen Zugang zu allen geteilten Informationen erhält. Die Anforderungen der EU an ihre Mitgliedstaaten zur Umsetzung der NIS-Direktive erfüllt die Schweiz bereits heute grösstenteils (vgl. Massnahme 13b). Aktuell besteht in der Schweiz jedoch keine Meldepflicht für Cyber-Vorfälle. Die in der NIS vorgesehene Einführung solcher Pflichten soll aber in der Schweiz im Rahmen der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) geprüft werden. Der Bundesrat beobachtet die Arbeiten in den EU-Mitgliedstaaten sowie jene der ENISA zur Standardisierung und Zertifizierung im Bereich Cyber-Sicherheit weiterhin aufmerksam.

¹⁰⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik, COM(2017) 477 final vom 4.10.2017.

¹⁰⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Bestmögliche Netz- und Informationssicherheit - hin zu einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, COM(2017) 476 final vom 4.10.2017.

¹¹⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, COM(2017) 489 final vom 13.9.2017.

¹¹¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI erforderlichen Massnahmen getroffen haben, COM(2017) 474 final vom 13.9.2017.

¹¹² Welcome to GovCERT.ch. Abrufbar unter: www.govcert.admin.ch/

3 Fazit

Der Aufbau eines DSM stellt ein primäres Ziel der amtierenden EU-Kommission dar. Dementsprechend kündigte sie seit der Präsentation der DSM-Strategie im Mai 2015 kontinuierlich neue Vorschläge zu den 16 Massnahmen an. So resultieren nach den ersten drei Jahren insgesamt 29 Rechtsetzungsvorschläge, deren 17 auf EU-Ebene angenommen wurden, und 37 politische Initiativen. Da die DSM-Strategie kein starres Regelwerk ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in der Zukunft mit weiteren Massnahmen ergänzt wird.

Seit der Einreichung des Postulats 16.3080 durch Ständerat Beat Vonlanthen am 15. März 2016 hat die EU im DSM eine Reihe von neuen Regulierungen erlassen. So hat die EU zum einen die Roaminggebühren für die Mobile-Nutzung im EU-Ausland ab Juni 2017 abgeschafft. Zum anderen ermöglicht seit April 2018 die Portabilität von digitalen Inhalten, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zuhause abonnierte Musik-, Videospiel- und Filmdienste ohne zusätzliche Gebühren in den anderen EU-Staaten nutzen können. Zudem erliess die EU auch den Beschluss zur Bereitstellung des 700-MHz-Funkfrequenzbandes, welches die EU-weite Entwicklung von 5G-Mobilfunknetzen ab 2020 ermöglicht, und verabschiedete die ab Dezember 2018 gültige Verordnung gegen ungerechtfertigtes Geoblocking. Andere Vorschläge werden, wie in Kapitel 2 erwähnt, derzeit noch im EU-Parlament und im Rat verhandelt. Inwiefern diese Massnahmen die von der EU gesetzten Ziele, u.a. mehr Wohlstand und Innovation, auch tatsächlich erreichen werden, kann aus heutiger Warte nicht beurteilt werden.

Die Schweiz ist sehr stark mit dem europäischen Wirtschaftsraum verflochten, jedoch nicht Teil des EU-Binnenmarktes. Werden rechtliche Hürden innerhalb der EU abgebaut, kann dies dazu führen, dass der Marktzugang für Unternehmen aus Drittländern wie die Schweiz erschwert wird, bzw. die Unternehmen nicht in gleichem Ausmass vom Abbau solcher Handelshemmnisse profitieren können. Dieses Risiko nimmt für die Schweiz mit jedem Integrations-schritt der EU zu. Aus Sicht des Bundesrates gilt es deshalb konsequent darauf hinzuwirken, dass der Schweiz aus einem gestärkten europäischen DSM keine Nachteile erwachsen. Im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» analysiert deshalb die *Koordinationsgruppe DSM-CH* die Entwicklungen in der EU kontinuierlich und erstattet dem Bundesrat regelmässig Bericht.

Die Schweiz ist Teilnehmerin zahlreicher EU-Expertengruppen und engagiert sich aktiv in relevanten europäischen Digitalisierungsprojekten (z.B. Declaration on eGovernment, Kapitel 2.3.6; EuroHPC-Erklärung, Kapitel 2.3.4). Zudem zeigt die Analyse der Koordinationsgruppe auf, dass laufende Gesetzesrevisionen (z.B. Urheberrecht, Kapitel 2.1.6; Fernmeldegesetz, Kapitel 2.2.1/2.2.4) den notwendigen Handlungsbedarf adressieren. Schliesslich zeigen andere DSM-Bereiche, dass die Schweiz in einigen digitalen Belangen heute weiter fortgeschritten ist als die EU (z.B. Mobilfunkfrequenzen, Kapitel 2.2.2) oder gegenwärtig kein Handlungsbedarf notwendig ist.

Die im vorliegenden Bericht getätigte Analyse macht deutlich, dass es sich bei der DSM-Strategie und deren Massnahmen um ein heterogenes Gebilde handelt, welches sich nicht als Einheit einem Gesamtfazit unterziehen lassen kann. Vielmehr repräsentiert die Strategie ein Bündel anspruchsvoller Wirkungsfelder, die einer individuellen Beobachtung wie auch Bearbeitung bedürfen. So beeinflussen Rechtsetzungscharakter, Zeitverlauf, Umsetzungsstufe auf EU- bzw. Staatsebene sowie die individuelle Auswirkung auf die Schweizer Gesetzgebung die Behandlung jeder einzelnen DSM-Massnahme. Die Analyse kann insofern aus heutiger Sicht feststellen, dass die aktuell laufenden Arbeiten der Bundesverwaltung den derzeitigen Handlungsbedarf frühzeitig erkannt haben und grossflächig abdecken.

Für die verbindlichen Rechtsetzungsvorschläge (Richtlinien und Verordnungen), die vom EU-Parlament und dem EU-Rat genehmigt werden müssen, lässt sich derzeit das Ergebnis des

Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene noch nicht abschätzen. Im Jahr 2019 finden zudem Europawahlen statt, welche die Aktivitäten der EU-Institutionen für mehrere Monate verzögern dürften. Es ist davon auszugehen, dass die regulatorischen DSM-Massnahmen grösstenteils ab 2020 Wirkung entfalten werden. Konsequenterweise wird die Koordinationsgruppe DSM-CH mit den zuständigen Bundesstellen die Entwicklung aufmerksam weiterverfolgen, um die Chancen für die Schweizer Akteure nutzen zu können sowie gegebenenfalls notwendige Massnahmen in die Wege zu leiten.

4 Anhang

Abkürzungsverzeichnis

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFK	Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen
BJ	Bundesamt für Justiz
DEA	Direktion für europäische Angelegenheiten
DSM	Digital Single Market
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
UVEK	Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEKO	Wettbewerbskommission